

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität der Künste Berlin
Ggf. Standort	Bundesallee 1–12, 10719 Berlin, Fasanenstraße 1 B, 10623 Berlin, Lietzenburger Straße 45, 10789 Berlin

Studiengang 01	Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Music (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	18	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	17	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016 bis 2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	29.09.2022

Studiengang 02	Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	2016 bis 2021			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A.).....	5
Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (M.A.).....	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A.).....	7
Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (M.A.).....	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A.).....	9
Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (M.A.).....	10
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	13
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	14
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	17
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	17
8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	18
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	18
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	19
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	19
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	19
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	25
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	25
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	34
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	36
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	39
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	41
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	47
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	48
2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	49
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	50
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	50
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	53
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	55
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	55
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	55
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	55
III Begutachtungsverfahren	56
1 Allgemeine Hinweise.....	56
2 Rechtliche Grundlagen.....	56

3	Gutachtergremium	56
IV	Datenblatt	57
1	Daten zu den Studiengängen.....	57
1.1	Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A.)	57
1.2	Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (M.A.).....	59
2	Daten zur Akkreditierung.....	61
2.1	Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A.)	61
2.2	Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (M.A.).....	61
V	Glossar	62
Anhang	63



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer I)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

(siehe Ausführungen unter I 5 und Auflage zum Kriterium Curriculum, Ziff. II 2.2.1)

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer II)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium Curriculum): Das Modularisierungskonzept erscheint auf Grund der Größe und Dauer der Module unübersichtlich und mobilitätseinschränkend und muss daher überarbeitet werden. Eine Moduldauer von vier Semestern sollte dabei nicht überschritten werden.
- Auflage 2 (Kriterium Curriculum: Das Curriculum im Studienprofil Musik und Bewegung (Rhythmik und EMP) muss überarbeitet werden mit dem Ziel, die Arbeitsbelastung für die Studierenden zu reduzieren und ein Studium in der Regelstudienzeit zu erleichtern.
- Auflage 3 (Kriterium Prüfungssystem): Die Studiengangsdokumentation (Ordnungen und Modulbeschreibungen) muss nach Abschluss der Studienreform angepasst werden und dabei auch die gelebte Praxis berücksichtigen:
 - Beschreibung des wissenschaftlichen Kolloquiums zur Bachelor-
 - Übersichtlichkeit und Beratung für die Studierenden

Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Curriculum): Der Anteil an wissenschaftlichen Seminaren muss im Studienprofil EMP auch im Blick auf die wissenschaftliche Masterarbeit deutlich erhöht und im Curriculum klar ausgewiesen werden (z.B. Seminare in wissenschaftlicher Musikpädagogik, Psychologie, Physiologie, Musikwissenschaft, ggf. auch Weiterbildungsdidaktik, Forschungsmethoden). In diesem Zusammenhang sollte auch ein Kolloquium zur Masterarbeit etabliert werden.
- Auflage 2 (Kriterium Prüfungssystem): Die Studiengangsdokumentation (Ordnungen und Modulbeschreibungen) muss nach Abschluss der Studienreform angepasst werden und dabei auch die gelebte Praxis berücksichtigen:
 - Eindeutigere Ausweisung der pädagogischen Prüfung als Bestandteil der Zugangsprüfung zum Masterstudiengang
 - Beschreibung des wissenschaftlichen Kolloquiums zur Bachelor- und Masterarbeit
 - Übersichtlichkeit und Beratung für die Studierenden

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A.)

Die Studiengänge der Künstlerisch-Pädagogischen Ausbildung Musik (KPA) der Universität der Künste Berlin sind an der dortigen Fakultät Musik angesiedelt und zielen auf den Erwerb differenzierter künstlerischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Kompetenzen zur Vermittlung von Musik in diversen Erscheinungsformen. Sie befähigen zum Erteilen von qualifiziertem Musikunterricht entsprechend dem jeweiligen Studienprofil im Rahmen von Musikschule, Schule oder in freier Tätigkeit sowie zu musikalischer Gruppenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Zielgruppe des Studiengangs sind Bewerberinnen und Bewerber, welche die entsprechende künstlerische Begabung nachweisen und Interesse an der Vermittlung von Musik zeigen.

Im Bachelorstudiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A.) werden die Studienprofile Instrumentalpädagogik, Gesangspädagogik sowie das Profil Musik und Bewegung (Rhythmik und EMP) angeboten. Das zentrale Qualifikationsziel liegt in den Profilen Instrumentalpädagogik und Gesangspädagogik im Erteilen von Musikunterricht im jeweiligen instrumentalen oder vokalen Hauptfach im Einzel- und Gruppenunterricht. Im Studienprofil Musik und Bewegung liegt das zentrale Qualifikationsziel im Erteilen von Gruppenunterricht in Musik und Bewegung / Rhythmik und Elementarer Musikpädagogik (EMP), sowie zusätzlich im Erteilen von Unterricht im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach.

Das Bachelorstudium dauert acht Semester und es werden 240 ECTS-Punkte erworben. Das Studium kann in Vollzeit oder unter bestimmten Bedingungen in Teilzeit absolviert werden.

Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (M.A.)

Die Studiengänge der Künstlerisch-Pädagogischen Ausbildung Musik (KPA) der Universität der Künste Berlin sind an der dortigen Fakultät Musik angesiedelt und zielen auf den Erwerb differenzierter künstlerischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Kompetenzen zur Vermittlung von Musik in diversen Erscheinungsformen. Sie befähigen zum Erteilen von qualifiziertem Musikunterricht entsprechend dem jeweiligen Studienprofil im Rahmen von Musikschule, Schule oder in freier Tätigkeit sowie zu musikalischer Gruppenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Masterstudiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (M.A.) ist in den Profilen Musiktheorie, Chor- und Ensembleleitung sowie Elementare Musikpädagogik studierbar.

Das Studium richtet sich somit an Bewerberinnen und Bewerbern mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium, die eine Spezialisierung auf einem der genannten Gebiete anstreben.

Der Studiengang baut auf den im Bachelorstudium erworbenen künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Kompetenzen zur Vermittlung von Musik auf und bietet die Möglichkeit einer pädagogischen Spezialisierung auf höherem Niveau. Im Studienprofil Musiktheorie liegt das zentrale Qualifikationsziel im Erteilen von Musiktheorieunterricht auf dem Anspruchsniveau sowohl von Musikschulen als auch Musikhochschulen, im Studienprofil Chor- und Ensembleleitung in der Fähigkeit zur Leitung von vokalen und instrumentalen Ensembles und im Studienprofil EMP im Erteilen von Gruppenunterricht in elementarer Musikpädagogik.

Das Masterstudium dauert vier Semester und es werden 120 ECTS-Punkte erworben. Das Studium kann in Vollzeit oder unter bestimmten Bedingungen in Teilzeit absolviert werden. Der Masterstudiengang KPA ist konsekutiv in dem Sinne, dass er auf einem künstlerisch-musikalischem Bachelorstudium aufbaut, jedoch keinen spezifischen KPA-Abschluss erfordert.

An der Fakultät Musik besteht ein Promotionsstudiengang im Fach Musikpädagogik und die Möglichkeit sich zu habilitieren.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A.)

Die Zielsetzung des Bachelorstudiengangs „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A.) ist in den Studienprofilen Musik und Bewegung, Instrumentalpädagogik und Gesangspädagogik insgesamt überzeugend und an die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums angepasst. Der Studiengang zielt auf die künstlerisch-musikalische Befähigung mit breit ausgeprägten pädagogischen Vermittlungskompetenzen. Die künstlerischen, pädagogischen und auch wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs in Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen ist insgesamt überzeugend. Als besonders positiv wird bewertet, dass das Studium eine ausgewogene, abwechslungsreiche Mischung von künstlerisch-praktischen, musikpädagogischen und wissenschaftlich-theoretischen Fächern in einer Vielzahl an Lehrveranstaltungsformen bietet. Auch werden die Studierenden in vielen Modulen aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen). Auch eröffnet der Studiengang Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Der Studiengang ist personell gut ausgestattet. Die personellen Ressourcen sind ausführlich dargestellt und decken zu den Studierendenzahlen den Bedarf der Studiengänge ab.

Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung, die gewährleistet, dass die Studiengangziele erreicht werden können. Die qualitative und quantitative räumliche Ausstattung ist für die adäquate Durchführung des Studiengangs gesichert.

Das Qualitätsmanagementsystem der UdK Berlin ist nachvollziehbar beschrieben und insgesamt geeignet, den Studiengang in seiner Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln. Die im Selbstbericht beschriebenen Prozesse sind aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen und zielführend.

Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (M.A.)

Die Zielsetzung des Masterstudiengangs „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (M.A.) in den Studienprofilen Musiktheorie, Chor- und Ensembleleitung sowie elementare Musikpädagogik (EMP) ist insgesamt überzeugend und an die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums angepasst.

Durch diese Profilierung wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, in einer sich zunehmend ausdifferenzierenden außerschulischen Musikpädagogik einen individuellen Schwerpunkt zu finden, der über die Orientierung in den Studienprofilen des Bachelorstudiums hinausgeht. Im Profil Musiktheorie sollen die Studierenden zudem Kompetenzen entwickeln, die zu einer Unterrichtstätigkeit im Hochschulbereich befähigen. Im Bereich Chor- und Ensembleleitung erwerben die Studierenden die Fähigkeit, in einer späteren Tätigkeit etwa an einer Musikschule oder etwa auch im schulischen Bereich Gesangs- und Instrumentalgruppen anzuleiten.

Die künstlerischen, pädagogischen und auch wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs in Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen ist insgesamt überzeugend und das Curriculum stimmig aufgebaut.

Die verwendeten Lehr- und Lernformen sind sehr vielfältig und an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasst. Es ist offenkundig, dass die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden.

Der Studiengang ist personell gut ausgestattet. Die personellen Ressourcen sind ausführlich dargestellt und decken zu den Studierendenzahlen den Bedarf der Studiengänge ab.

Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung, die gewährleistet, dass die Studiengangziele erreicht werden können. Die qualitative und quantitative räumliche Ausstattung ist für die adäquate Durchführung des Studiengangs gesichert.

Das Qualitätsmanagementsystem der UdK Berlin ist nachvollziehbar beschrieben und insgesamt geeignet, den Studiengang in seiner Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln. Die im Selbstbericht beschriebenen Prozesse sind aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen und zielführend.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A.) hat eine Regelstudienzeit in Vollzeit von 8 Semestern und umfasst 240 ECTS-Punkte. Der Masterstudiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (M.A.) hat eine Regelstudienzeit in Vollzeit von 4 Semestern und umfasst 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht der Regelung, wonach in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden können.

Dem Berliner Hochschulgesetz entsprechend bieten der Bachelor- und der Masterstudiengang den Studierenden die Möglichkeit, auf Antrag beim Prüfungsausschuss das Studium insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium zu absolvieren. Das regelt jeweils die Prüfungsordnung unter § 5. Die Hochschule berichtet in diesem Zusammenhang, dass nach Inkrafttreten des neuen Berliner Hochschulgesetzes am 25. September 2021 der Antrag auf Teilzeitstudium – abweichend von der Darstellung im Selbstbericht und in der Prüfungsordnung, in denen diese Neuerung noch nicht berücksichtigt werden konnte – keine Begründung (mehr) erfordert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist konsekutiv und hat ein künstlerisches Profil. Auch der Bachelorstudiengang verfügt über ein künstlerisches Profil.

Der Bachelor- und der Masterstudiengang sehen jeweils eine Abschlussarbeit vor, die in Art und Aufgabenstellung geeignet sein muss, dem Studenten oder der Studentin den Nachweis zu ermöglichen, dass er oder sie die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die theoretischen Zusammenhänge seiner oder ihrer Studienrichtung zu überblicken und selbständig und fächerübergreifend zu arbeiten.

Die Thematik der Bachelorarbeit ist im Modulhandbuch spezifiziert. Demnach ist diese aus den Bereichen Musikpädagogik, Musikwissenschaft oder Fachdidaktik des Hauptfachs, in der Studienrichtung Rhythmik auch Geschichte der Rhythmik, in der Studienrichtung Gesangspädagogik auch Stimmphysiologie/Anatomie, zu wählen.

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 20 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann bei besonderen Themen auch eine abweichende Bearbeitungszeit festlegen. Für die Bachelorarbeit wird ein Umfang von ca. 40 Seiten zugrunde gelegt.

Die Thematik der Masterarbeit ist im Modulhandbuch spezifiziert. Die Arbeit umfasst in den Studienprofilen Musiktheorie sowie Chor- und Ensembleleitung 15 ECTS-Punkte und im Studienprofil EMP 20 ECTS-Punkte.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt unabhängig vom gewählten Studienprofil 30 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann bei besonderen Themen auch eine abweichende Bearbeitungszeit festlegen. Für die Masterarbeit wird ein Umfang von ca. 45 Seiten zugrunde gelegt.

Ausführungen zu den Prüfungsinhalten sind in den Prüfungsordnungen unter § 18 Studienabschließende Prüfung enthalten.

Studierende können die Betreuerinnen und Betreuer ihrer Abschlussarbeiten entsprechend ihrem gewählten Thema und Profils frei wählen, insofern ist eine inhaltliche Weite gegeben, Bedingung ist, dass mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer aus einem wissenschaftlichen Fach kommt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor- und für den Masterstudiengang werden in den Prüfungsordnungen jeweils unter § 3 Zugangsvoraussetzungen und in der jeweiligen Zulassungsordnung in Verbindung mit der Kunsthochschulzugangsverordnung in der derzeit gültigen Fassung geregelt.

Für die Zulassung zum Bachelorstudium „Künstlerisch-pädagogische Ausbildung“ (B.A.) sind eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 10 oder § 11 Berliner Hochschulgesetz und eine künstlerische Begabung vorausgesetzt. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne formale Hochschulzugangsberechtigung bei Nachweis einer besonderen künstlerischen Begabung zugelassen werden.

Für die Zulassung zum Masterstudium müssen Studienbewerberinnen und -bewerber gemäß § 3 der Zulassungsordnung Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen und Abschlüsse erbringen.

Zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung ist im Bachelor- wie im Masterstudiengang das erfolgreiche Absolvieren einer Zugangsprüfung vorgesehen. Näheres hierzu regelt § 5 der jeweiligen Zulassungsordnung.

Für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen zudem ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin nachgewiesen werden.

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren sind in der jeweiligen Zulassungsordnung ausreichend transparent geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs wird gemäß § 4 der Prüfungsordnung der akademische Grad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A., verliehen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs wird gemäß § 4 der Prüfungsordnung der akademische Grad Master of Arts, abgekürzt M.A., verliehen.

Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung orientieren sich am pädagogischen Schwerpunkt der Studiengänge und entsprechen somit der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge.

Das Diploma Supplement liegt jeweils in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind modularisiert, die Module sind als inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten organisiert, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Der Umfang der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben.

Informationen über das Modularisierungskonzept der Studiengänge finden sich in der jeweiligen Studienordnung unter § 5 Studienaufbau in Verbindung mit der Anlage 1 Studienplan, bzw. Anlage 2 Modulbeschreibungen – jeweils differenziert nach den unterschiedlichen Studienprofilen Instrumentalpädagogik, Gesangsdidaktik sowie Musik und Bewegung (Rhythmik/EMP) für den Bachelorstudiengang und Musiktheorie, Elementare Musikpädagogik sowie Chor- und Ensembleleitung für den Masterstudiengang.

Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A.)

Der Bachelorstudiengang gliedert sich in acht künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Module, deren Studienabschluss die Bachelorarbeit darstellt. Die beiden künstlerischen Module (Hauptfachunterricht) bestehen aus einem Basis- und einem Vertiefungsmodul (1.-4. Semester bzw. 5.-8. Semester), die – auch abhängig vom jeweiligen Studienprofil – einen Umfang von 56 bis 68 ECTS-Punkten und damit den größten Anteil an ECTS-Punkten im Studium haben.

Die Module der pädagogischen Fächer haben – auch abhängig vom Studienprofil – einen Umfang von 40 bzw. 44 ECTS-Punkten (Modul 3) oder 6 bis 15 ECTS-Punkten (Modul 4). Die wissenschaftlichen Module sind für alle Studienprofile gleich und haben einen Umfang von 24 (Modul 5), 21 (Modul 6) und 10 ECTS-Punkten (Modul 8). Die Bachelorarbeit (Modul 7) hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten.

Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium wird die Vorgabe, wonach mindestens zwei Module verpflichtend sind, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen, eingehalten.

Die Module erstrecken sich mit Ausnahme der Bachelorarbeit über mehr als zwei Semester bzw. über vier, sechs oder acht Semester, d.h. teilweise über das gesamte Studium.

Große Module sind charakteristisch für Studiengänge in der Musik, weil das künstlerische Kernfach resp. die künstlerische Praxis einen Großteil des Studiums ausmacht. Mit dem Gutachtergremium wurde daher auch vor diesem Hintergrund das Modularisierungskonzept des Bachelor- und des Masterstudiengangs intensiv diskutiert.

Die Überprüfung der Länge und Größe der Module war bereits Gegenstand einer Empfehlung bei der vorangegangenen Akkreditierung des Bachelor- und des Masterstudiengangs („Im Zuge eines künftigen Akkreditierungsverfahrens sollte die Länge bzw. Größe der Module auf Grundlage der bis dahin gewonnenen Erfahrungen noch einmal überdacht werden“).

Den großen Zuschnitt der Module begründet die Hochschule im Selbstbericht insbesondere damit, dass die Inhalte jedes Moduls einen engen Zusammenhang bilden, die jeweils als Einheit verstanden werden und sich die Fähigkeiten insbesondere in künstlerischen Fächern nicht „häppchenweise“ verabreichen lassen, sondern kontinuierlich aufeinander aufbauen – unter Beachtung der persönlichen künstlerischen Entwicklung der Studierenden. Daher wurde auf eine weitergehende Auffächerung in kleinere Module verzichtet. Die Größe der Module ist nach Auffassung der Hochschule ferner nicht mobilitätseinschränkend, da die Struktur und die Inhalte der künstlerisch-pädagogischen Studiengänge international gut vergleichbar sind. Der Prüfungsausschuss erkennt auf der Grundlage des Transcript of Records Studienleistungen fächerweise innerhalb der Modulstruktur an. Diese Praxis ist für Studierende, die den Studiengang an der UdK Berlin verlassen, in umgekehrter Richtung ebenfalls möglich.

Die Studierenden beteiligten sich sowohl in der Gremienarbeit als auch im Vorfeld durch Umfragen unter der Studierendenschaft maßgeblich. Bezüglich der Länge und Größe der Module wurden nach Auskunft der Hochschule seit der vorangegangenen Akkreditierung keine neuen Erkenntnisse gewonnen.

In seinem Gutachten bewertet das Gutachtergremium die Modulstruktur des Studiengangs aus fachlich-inhaltlichen Gesichtspunkten und verbindet diese Bewertung mit einer Auflage (siehe Ziff. II 2.2.1).

Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (M.A.)

Der Masterstudiengang gliedert sich je nach Studienprofil in vier bzw. drei Module:

Im Studienprofil Musiktheorie setzt sich das Studium aus dem Künstlerisch-theoretischen Hauptfach (Modul 1, 69 ECTS-Punkte), den Pädagogischen Fächern (Modul 2, 30 ECTS-Punkte), Musikwissenschaft (Modul 3, 6 ECTS-Punkte) sowie der Masterarbeit (Modul 4, 15 ECTS-Punkte) zusammen.

Das Studienprofil Elementare Musikpädagogik gliedert sich in die vier Module Künstlerische Fächer (Modul 1, 41 ECTS-Punkte), Pädagogische Fächer (Modul 2, 54 ECTS-Punkte), Musikalische Gruppenarbeit/Gruppenleitung (Modul 3, 5 ECTS-Punkte) sowie Masterarbeit (Modul 4, 20 ECTS-Punkte).

Das Studienprofil Chor- und Ensembleleitung umfasst ein künstlerisch-pädagogisches Modul (Modul 1, 100 ECTS-Punkte), ein Modul Musikalische Gruppenarbeit (Modul 2, 5 ECTS-Punkte) sowie die Masterarbeit (Modul 3, 15 ECTS-Punkte).

Die Module der Künstlerischen und der Pädagogischen Fächer erstrecken sich ebenfalls über mehr als zwei Semester bzw. über das gesamte Studium, der Aufbau des Studiums erscheint jedoch vor allem dadurch, dass die Module eine Größe von vier Semestern nicht überschreiten können und unter Berücksichtigung der o.g. Begründung der Hochschule (z.B. im Hinblick auf Anrechenbarkeit und Mobilität) im Fall des Masterstudiengangs eher nachvollziehbar.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte und entsprechen somit den Vorgaben.

§ 12 der Prüfungsordnungen regelt die Bildung der Abschlussnote. Diese ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen einschließlich der Note der Bachelorarbeit.

Aus § 11 Absatz 4 der jeweiligen Prüfungsordnung geht ferner hervor, dass neben der deutschen Notenskala eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesen wird. Die Bezugsgruppe soll den Angaben nach innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Die Begründung der Hochschule im Hinblick auf die Modulstruktur des Bachelor- und des Masterstudiengangs ist aus Sicht der Agentur nachvollziehbar. Allerdings erscheint es in diesem speziellen Fall schwierig, insbesondere auch bezogen auf den Bachelorstudiengang, dieses formale Kriterium losgelöst von der fachlich-inhaltlichen Bewertung durch das Gutachtergremium zu betrachten und zu bewerten. Insofern wird an dieser Stelle auf Ziff. II 2.2.1 verwiesen. Dort verbindet das Gutachtergremium den Aufbau des Studiengangs mit einer Auflage zur Überarbeitung des Modularisierungskonzeptes des Bachelorstudiengangs.

Die Agentur macht sich den Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zu eigen und bewertet das Kriterium als nicht erfüllt.

6 Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Module der Studiengänge „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A./M.A.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 der jeweiligen Studienordnung mit 30 Zeitstunden angegeben. Das Studium umfasst gemäß § 4 durchschnittlich 30 ECTS-Punkte pro Semester. Die Studienpläne (jeweils Anlage 1 zur Studienordnung, Studienprofil spezifisch) des Bachelor- und des Masterstudiengangs sehen mit Ausnahme des Studienprofils Musiktheorie im Masterstudiengang (28/28/32/32 ECTS-Punkte) durchgehend 30 ECTS-Punkte pro Semester vor. Das Berliner Hochschulgesetz sieht vor, dass je Semester „in der Regel“ 30 ECTS-Punkte zu Grunde zu legen sind. Insofern sind geringfügige Abweichungen nicht ausgeschlossen.

Nach Abschluss des Bachelorstudiums werden 240, nach Abschluss des Masterstudiums insgesamt 360 ECTS-Punkte erreicht, was einem Künstlerischen bzw. Künstlerisch-Pädagogischem Studium an einer Musikhochschule entspricht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 10, für die Masterarbeit 15 (im Studienprofil Elementare Musikpädagogik 20) ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht jeweils den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention, die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 20 der jeweils Prüfungsordnung festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(Nicht einschlägig)

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(Nicht einschlägig)



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung haben neben der Weiterentwicklung der Studiengänge Themen wie Studienstruktur, inhaltliche Ausgestaltung und Ressourcenausstattung eine besondere Rolle gespielt.

Den Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wurde teilweise nachgekommen. Da jedoch die Studiengangleitung im unmittelbaren Anschluss an die letzte Akkreditierung nach Auskunft der Hochschule längere Zeit vakant war und erst seit dem Sommersemester 2018 wieder besetzt werden konnte, erfolgte keine nahtlose Weiterarbeit am Studienplan. Nach Einarbeitung der neuen Studiengangleitung wurden im Sommersemester 2021 Änderungen erarbeitet und in die universitätsinternen Gremien eingebracht, die auf die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung Bezug nehmen.

Nach Auskunft der Hochschule soll die eingeleitete Reform der Studiengänge „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A./M.A.) künftig unter Einbeziehung der Empfehlungen des Gutachtergremiums weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Der bisherige Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Das Gutachten muss die Bewertung jedes Studiengangs des Bündels unter Berücksichtigung jedes Kriteriums dokumentieren. Abhängig von der Beschaffenheit des Studiengangsbündels kann aber die Bewertung einzelner Aspekte oder von Teilkriterien auf studiengangsübergreifender Ebene angezeigt sein, um Doppelungen zu vermeiden und größere Zusammenhänge besser darstellen zu können.

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die musikpädagogische Ausbildung nimmt nach Angaben der Hochschule im Selbstbericht in der Fakultät Musik breiten Raum ein. Mehr als die Hälfte der Studierenden erhält eine Ausbildung in Studiengängen, die auf eine Lehrtätigkeit in Schulen, Musikschulen und in anderen Bereichen

vorbereiten. Das Institut für Musikpädagogik hat die Aufgabe, die mit diesen Ausbildungszweigen zusammenhängenden Belange zu klären und zu koordinieren.

Das Spektrum der künstlerischen Ausbildung in der Fakultät Musik umfasst die Alte Musik ebenso wie das klassisch-romantische Repertoire, Neue und Zeitgenössische Musik, vielfältige Formen der Populärmusik sowie schriftlich und mündlich überlieferte Musik aus allen Kontinenten, alle Epochen und Spezialisierungen. Von dieser Breite profitieren die Studierenden der „Künstlerisch-Pädagogischen Ausbildung“ (KPA).

Die Anforderungen an (außerschulisch tätige) Musiklehrende haben sich nach Auskunft der Hochschule in den letzten Jahren stark diversifiziert. Das Berufsbild des Musikschullehrers erfordert heute eine hohe Flexibilität, zum Beispiel im Bereich Kooperationen und Gruppenunterricht. Viele Lehrende arbeiten nicht mehr als angestellte Lehrkräfte, sondern auf Honorarbasis. Sie bewegen sich in einer „Patchworkexistenz“ zwischen Projektarbeit und Kontinuität, zwischen unterschiedlichen Institutionen und vielfältigen künstlerischen sowie pädagogischen Tätigkeiten. Das Studium deckt nach eigener Einschätzung der UdK Berlin dieses breite Spektrum in der Lehre ab und bereitet auf den freien Markt vor. Neben der Ausbildung künstlerischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Fähigkeiten fördert es die Kompetenzbildung unter anderem in den Bereichen Selbstmanagement und -marketing, Persönlichkeitsentfaltung sowie Musikergesundheit.

Das Career & Transfer Service Center (CTC) der UdK Berlin bietet nach den Angaben im Selbstbericht zusätzlich zu studiengangseigenen Ausrichtungen und Angeboten zielgerichtete Unterstützung für einen erfolgreichen Start ins Berufsleben. Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen werden beim Einstieg sowie bei der Etablierung auf dem Kreativmarkt und zu Themen wie Selbstpositionierung, Marketing, Recht, Finanzen, Steuern und Soziale Absicherung beraten. Zu den Leistungen des CTC zählen, neben individueller Beratung und Workshops auch ein individuelles Coachingprogramm. Als Instrument zur Unterstützung der Existenzgründung steht zudem das EXIST-Gründerstipendium zur Verfügung, womit die Umsetzungen von Gründungsideen in Businesspläne gefördert werden. Die Angebote des CTC können von Absolventinnen und Absolventen bis zu fünf Jahre nach dem Studienabschluss kostenlos genutzt werden.

Nach den Angaben im Selbstbericht zielt das KPA-Studium darauf, die künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Potentiale der Studierenden individuell zu fördern. Die Studiengangsleitung sieht es als eine ihrer wesentlichen Aufgaben an, in zahlreich angebotenen und viel genutzten Sprechstunden die Studierenden im Hinblick auf die vielfältigen Angebote des Studiengangs und darüber hinaus der UdK Berlin kontinuierlich zu beraten und so ihre Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit zu unterstützen.

Auch bürgerschaftliche Befähigungen sind nach Auskunft der Hochschule dem Berufsbild eingeschrieben. Gesellschaftliche Themen sind selbstverständlicher Teil der fachlichen

Auseinandersetzung. Persönliches Engagement (zum Beispiel in Gremien, im Fachschaftsrat) kann während des Studiums bereits ab dem ersten Studienjahr erfolgen.

Im Rahmen des Studium Generale erhalten Studierende des Studiengangs Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung eine fachübergreifende Perspektive, die ein breites Spektrum kultur- und gesellschaftspolitischer Themen abdeckt. Sie erlangen die Kompetenz, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu reflektieren und sich ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Handlungsspielräume im demokratischen Gemeinwesen bewusst zu werden. Sie werden überdies auf den Umgang mit Heterogenität und Diversität in Beruf und Gesellschaft vorbereitet, zum Beispiel durch die Anbindung an das Kurt-Singer-Institut für Musikphysiologie und Musikergesundheit, Praktika in Musikschulen, musikalische Gruppenarbeit und anderes mehr.

Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin regelt die Einhaltung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in § 2 Absatz 5 Studienziele bzw. in § 4 Absatz 1 und 2 Studienabschlüsse. In den studiengangsspezifischen Studienordnungen sind demnach die Studienziele kompetenzorientiert und unter Beachtung des Deutschen Qualifikationsrahmens zu beschreiben.

Es finden nach Auskunft der Hochschule regelmäßige Überprüfungen und Weiterentwicklungen der Ordnungen durch die universitären Gremien statt (Institutsrat, Fakultätsrat, Ständige Kommission für Studium und Entwicklungsplanung, Akademischer Senat), bei denen Studierende mitwirken.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A.)

Sachstand

Ziel des Studiengangs ist gemäß § 2 der Studienordnung der Erwerb differenzierter künstlerischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Kompetenzen zur Vermittlung von Musik in diversen Erscheinungsformen. Das Studium befähigt zum Erteilen von qualifiziertem Musikunterricht entsprechend dem jeweiligen Studienprofil im Rahmen von Musikschule, Schule oder in freier Tätigkeit sowie zu musikalischer Gruppenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Die Bachelor-Studienprofile Instrumentalpädagogik, Gesangspädagogik sowie Musik und Bewegung (Rhythmik/EMP) setzen Schwerpunkte in den Bereichen Musizieren mit Instrument, Stimme oder Körper.

Zielgruppe sind Bewerber*innen, welche die entsprechende künstlerische Begabung nachweisen und Interesse an der Vermittlung von Musik zeigen.

Das Erteilen von Instrumental-, Gesangs- oder Rhythmikunterricht bedingt nach den Angaben im Selbstbericht ein enges und stetes Aufeinander-Beziehen von künstlerischen, pädagogischen und

wissenschaftlichen Wissensinhalten. Dieser Erkenntnis trägt der Studiengang Rechnung, indem die genannten Wissensbereiche nicht parallel und unabhängig zueinander studiert werden, sondern sowohl inhaltlich als auch in der Struktur der Lehrveranstaltungen immer wieder aufeinander bezogen werden. Eine zentrale Stellung nimmt hierbei die Methodik im künstlerischen Hauptfach ein. Sie stellt die Brücke zwischen dem künstlerischen Hauptfach und der wissenschaftlich fundierten Pädagogik her, indem hier das Können am und das Wissen über das Instrument, die Stimme bzw. den musikalischen Körper in eine an den Bedürfnissen von Schüler*innen orientierte Perspektive der Vermittlung überführt wird. Der Aufbau methodischer Fertigkeiten und die in der Lehrpraxis bzw. den Praktika entstehenden Fragen der konkreten Vermittlung wiederum führen zurück zur wissenschaftlichen Durchdringung in der allgemeinen Instrumental- und Gesangspädagogik. Dieses Fach wiederum stellt seinerseits Schnittstellen zu den wissenschaftlichen Fächern der Musiktheorie und der Musikwissenschaft/Musikpsychologie her und schärft so die Fähigkeit zur Reflexion künstlerisch-pädagogischer Prozesse in einem übergreifenden Kontext.

Absolvent*innen sind befähigt, in unterschiedlichen Institutionen und im Rahmen unterschiedlicher Berufspraxen zu lehren. So qualifiziert das Bachelorstudium KPA zur Erteilung von Instrumental-, Gesangs- oder Rhythmikunterricht an öffentlichen und privaten Musikschulen. Darüber hinaus befähigt es zur Vermittlung von Musik an weiteren Bildungseinrichtungen wie Universitäten, (Musik-)Hochschulen, Volkshochschulen, allgemeinbildenden Schulen und anderen. Absolvent*innen sind als freischaffende Musiker*innen und Musiklehrende privat, in Konzerthäusern und anderen Kultureinrichtungen tätig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Bachelorstudiengangs „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A.) ist in den Studienprofilen Musik und Bewegung, Instrumentalpädagogik und Gesangspädagogik insgesamt überzeugend und an die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums angepasst. Der Studiengang zielt auf die künstlerisch-musikalische Befähigung mit breit ausgeprägten pädagogischen Vermittlungskompetenzen. Die Qualifikation und das Curriculum sind sowohl in der Studienordnung als auch im Diploma Supplement angemessen abgebildet.

Die künstlerischen, pädagogischen und auch wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Auch wird die Persönlichkeitsentwicklung, z.B. durch den Aufbau von Selbstorganisations- und Kommunikationsfähigkeiten, angemessen gefördert.

Die in der Bewertung des Bachelorstudiengangs gemachten Feststellungen des KPA-Studiums treffen gleichermaßen auf den Masterstudiengang zu.

Der Bachelor- wie der Masterstudiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A./M.A.) sind stark nachgefragte Studiengänge, die Absolventinnen und Absolventen haben auf Grund des

aktuellen Nachwuchsmangels im außerschulischen Bereich sehr gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Eine von der KPA-Studiengangleitung eigens durchgeführte Studie an Musikschulen zeigt den dort bestehenden Bedarf, insbesondere in der elementaren Musikpädagogik und Rhythmik, ein Bereich, der zurecht als eine große Stärke des KPA-Studiums an der UdK angesehen werden kann.

Auch wenn das KPA-Studium nicht auf eine Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen vorbereitet und die Studierenden sich bewusst für eine künstlerisch-pädagogische Ausbildung und somit gegen ein Lehramt entscheiden müssen, so gehört es aber zu den Zielen des Bachelorstudiengangs, die Studierenden auch dazu zu befähigen, im schulischen Bereich arbeiten zu können (bspw. im Instrumentalunterricht oder in der Leitung von Schulchören). Auch dort ist der Bedarf vorhanden und das Berufsfeld Schule gehört auch schon jetzt zur Lebenswirklichkeit vieler Studierenden.

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze – unverändert seit der vorangegangenen Akkreditierung – ist mit jährlich 18 Plätzen für den Bachelorstudiengang und acht Studienplätzen für den Masterstudiengang nach wie vor relativ gering, so dass die Universität aus einer wesentlich größeren Zahl von Studierwilligen jeweils auswählen muss.

Es zeigte sich im Gespräch, dass die Studienplätze angesichts eines fehlenden Nachrücksystems bislang nicht voll besetzen. Vor dem Hintergrund der begrenzten Aufnahmekapazität wäre es jedoch sinnvoll, dass Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf der Warteliste befinden, nachrücken können, um Studienplätze, die nach einer Zulassung nicht in Anspruch genommen wurden (z.B. auf Grund der Aufnahme eines Studiums an einer anderen Hochschule), nicht leer lassen zu müssen. Hier weist die Hochschule jedoch auf die Kunsthochschulzugangsverordnung hin, wonach Personen mit Zuteilung eines Studienplatzes bis zu drei Jahre Zeit haben, ihren Studienplatz anzunehmen, so dass dieser zwischenzeitlich nicht an jemand anderes vergeben werden kann. Das Gutachtergremium regt vor diesem Hintergrund an, zu prüfen, ob von Seiten der UdK Berlin nicht mehr Studierende zugelassen werden können. Dies könnte dazu beitragen, die jeweilige Zielzahl sicher zu erreichen.

Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde im Rahmen der Begehung auch auf die Bedeutung der Künstlerisch-pädagogischen Studiengänge eingegangen. Die Hochschulleitung betonte den – aus der künstlerischen Tradition der Hochschule heraus bestehenden – hohen Stellenwert künstlerischer Exzellenz. Hervorgehoben wurde zudem, dass die UdK im Bereich der Musikpädagogik (lehramtsbezogene Studiengänge, Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung) einen weiteren Schwerpunkt hat. Die Hochschule erkannte im Gespräch mit dem Gutachtergremium die gesellschaftliche Bedeutung außerschulischer künstlerisch-pädagogischer Ausbildung, für die aktuell enormer Bedarf besteht, an, und zeigte ein realistisches Bild der aktuellen Gesamtsituation im Bereich musikpädagogischer Lehrangebote und musikvermittlerischer Tätigkeiten (hohes politisches Interesse im Bereich des Lehramts, starke Nachfrage nach KPA-Studienplätzen). Die Hochschulleitung sieht es daher als

eine wichtige Aufgabe an, in Verhandlung mit der öffentlichen Hand, die Künstlerisch-pädagogische Ausbildung an der UdK zu stärken, ohne jedoch in anderen Bereichen – etwa der künstlerischen Ausbildung – Abstriche machen zu müssen. Diese Haltung ist aus Sicht des Gutachtergremiums begrüßenswert und nachvollziehbar, es entstand jedoch den Eindruck, dass die Relevanz der Künstlerisch-pädagogischen Ausbildung – dies betrifft sowohl den Bachelor- als auch den Masterstudiengang – und das Bewusstsein für ihre Belange innerhalb der Hochschule noch weiter gestärkt werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (M.A.)

Sachstand

Ziel des Masterstudiengangs ist der vertiefende Aus- und Aufbau künstlerischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Kompetenzen in einem der Studienprofile Musiktheorie, Elementare Musikpädagogik oder Chor- und Ensembleleitung. Zielgruppe sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium, die eine Spezialisierung auf einem der genannten Gebiete anstreben.

Wissenschaftliche/künstlerische Befähigung

Das Prinzip des Aufeinander-Beziehens von künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Wissensinhalten gilt auch für die drei Profile des Masterstudiengangs. So soll das jeweils angestrebte Qualifikationsziel auf der Basis einer anspruchsvollen künstlerischen Weiterentwicklung erreicht werden:

In der Musiktheorie durch die Befähigung zur künstlerisch-praktischen und theoretischen Analyse von Musik und der Herstellung von Stilkopien auf höchstem Niveau, in der EMP durch eine umfassende Ausbildung in künstlerischer Rhythmik und in der Chor- und Ensembleleitung durch einen hohen Umfang im Hauptfach Dirigieren sowie den künstlerischen Nebenfächern. Schnittstellen zur Vermittlung stellen hier wiederum die durchgehende Hauptfachmethodik, die allgemeine Instrumental- und Gesangspädagogik sowie das Modul Musikalische Gruppenarbeit her. Die so gewonnenen Erfahrungen und künstlerisch-pädagogischen Impulse münden in die Masterarbeit, deren Themenstellung und Methodik wiederum viele Möglichkeiten der wechselweisen Durchdringung der genannten Wissensgebiete eröffnet.

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit

Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, in unterschiedlichen Institutionen und im Rahmen unterschiedlicher Berufspraxen zu lehren. Masterabsolventinnen und -absolventen sind gemäß den

Studienprofilen qualifiziert, Orchester und Chöre zu leiten, EMP- oder Musiktheorieunterricht zu erteilen. Darüber hinaus befähigt das Studium zum wissenschaftlichen Arbeiten. Es besteht die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss ein Promotionsstudium aufzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Masterstudiengangs „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (M.A.) in den Studienprofilen Musiktheorie, Chor- und Ensembleleitung sowie elementare Musikpädagogik (EMP) ist insgesamt überzeugend und an die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums angepasst.

Durch diese Profilierung wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, in einer sich zunehmend ausdifferenzierenden außerschulischen Musikpädagogik einen individuellen Schwerpunkt zu finden, der über die Orientierung in den Studienprofilen des Bachelorstudiums hinausgeht. Im Profil Musiktheorie sollen die Studierenden zudem Kompetenzen entwickeln, die zu einer Unterrichtstätigkeit im Hochschulbereich befähigen. Im Bereich Chor- und Ensembleleitung erwerben die Studierenden die Fähigkeit, in einer späteren Tätigkeit etwa an einer Musikschule oder etwa auch im schulischen Bereich Gesangs- und Instrumentalgruppen anzuleiten.

Die Qualifikation und das Curriculum sind sowohl in der Studienordnung als auch im Diploma Supplement angemessen abgebildet.

Die künstlerischen, pädagogischen und auch wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Auch wird die Persönlichkeitsentwicklung, z.B. durch den Aufbau von Selbstorganisations- und Kommunikationsfähigkeiten, angemessen gefördert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Studium Generale ist ein kulturwissenschaftliches und interdisziplinär-künstlerisches Basisprogramm an der Universität der Künste (UdK) Berlin. Es ist nach den Angaben im Selbstbericht ein

fester Bestandteil der Bachelor- und Masterstudiengänge (mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge) und hat einen Umfang von zehn ECTS-Punkten, die im Studienverlauf absolviert werden.

Das Studium Generale lädt Studierende zur Reflexion über die Grenzen des Studienfaches und den täglichen Bedarf hinaus ein. Jedes Semester stehen eine Reihe von Vorlesungen, Seminaren und Workshops in den beiden Bereichen Kulturwissenschaft und Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie zur Auswahl. Spezielle Workshop- und Serviceangebote für Studierende aus dem Ausland gehören auch zum Studium Generale dazu. Diese sind im Interkulturellen Mentoring zusammengefasst.

In den Lehrveranstaltungen werden aktuelle Fragen aus Kunst, Kultur und Gesellschaft aufgegriffen, diskursiv und künstlerisch-praktisch bearbeitet. Dabei werden die unterschiedlichen Perspektiven von Teilnehmenden, Lehrenden und weiteren Experten fruchtbar einbezogen.

Der Besuch einer der einführenden Vorlesungen (2 SWS, 2 ECTS-Punkte) im kulturwissenschaftlichen Bereich ist im ersten oder zweiten Fachsemester Pflicht. Im Verlauf des Studiums müssen weiterhin 2 bis 4 ECTS-Punkte in kulturwissenschaftlichen Seminaren erbracht werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A.)

Sachstand

Um die Schnittstellen zwischen den Modulen, Fächern und Wissensgebieten innerhalb des Studiengangskonzeptes herstellen zu können, wird von Seiten der Hochschule nach eigenen Angaben auf eine Vielzahl an Lehrveranstaltungsformaten zurückgegriffen: Diese reichen vom künstlerischen Einzelunterricht in persönlicher Betreuung über künstlerischen oder theoretisch ausgerichteten Unterricht in Kleingruppen, seminaristischem Unterricht oder interaktiver Vorlesung bis hin zu künstlerischen Formaten in Klein- und Großgruppen sowie Hospitations- und Unterrichtspraktika, die von externen Mentorinnen und Mentoren betreut werden.

Die Mobilität der Studierenden unterstützt das Konzept, indem es den von der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden musikpädagogischer Studiengänge (ALMS) deutschlandweit vorgeschlagenen Kriterien sowohl inhaltlich als auch strukturell folgt.

Der Studiengang beinhaltet im Modul Musikalische Gruppenarbeit, im Studium Generale sowie im Modul Pädagogische Fächer Wahlmöglichkeiten in Bezug auf Themen, Inhalte und Lehrveranstaltungen und eröffnet so Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Studierende werden zudem immer wieder aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, indem ihnen die Gestaltung und Leitung von Seminarsitzungen übertragen wird oder

künstlerische Vorhaben in eigenen Projekten und regelmäßig stattfindenden Präsentationen und Konzerten umgesetzt werden können.

Zielgruppe sind Bewerberinnen und Bewerber, welche die entsprechende künstlerische Begabung nachweisen und Interesse an der Vermittlung von Musik zeigen. Die Module der Studienprofile des Bachelorstudiengangs KPA sind gegliedert nach Künstlerischen Fächern, Pädagogischen Fächern, Musikalischer Gruppenarbeit, Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikmanagement, der Bachelorarbeit und dem Studium Generale.

Im Modul Künstlerische Fächer erwerben die Studierenden ihre künstlerische Qualifikation im Hauptfach sowie in den darauf bezogenen künstlerischen Nebenfächern. Im Modul Pädagogische Fächer findet die pädagogische Qualifikation im Hinblick auf die Vermittlung des künstlerischen Hauptfachs in der beschriebenen inhaltlichen Verzahnung statt.

Das Modul Musikalische Gruppenarbeit bietet nach den Angaben im Selbstbericht die Möglichkeit, die Vermittlungsfähigkeiten auf die Leitung von Gruppen hin auszuweiten. Das Modul Musiktheorie stellt die notwendigen Inhalte der Musiktheorie dar und befähigt zum eigenständigen Umgang mit musikalischen Strukturen als Basis des Unterrichts. Im Modul Musikwissenschaft und Musikmanagement erhalten die Studierenden umfangreiche systematische wie historische Kenntnisse der Musikwissenschaft und erwerben in den Kursen zum Musikmanagement Kompetenzen für die aktuelle Berufsorganisation. Das Studium Generale (vgl. die Ausführungen am Beginn) dient einer umfassenden Persönlichkeitsentwicklung und politisch-kulturwissenschaftlichen Allgemeinbildung. Das Modul Bachelorarbeit zielt auf die Entfaltung und Ausarbeitung individueller Fragestellungen im Fach in Form einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit. Im ersten Studienjahr absolvieren Studierende ein Orientierungspraktikum, in dem sie 20 Stunden in einer örtlichen Musikschule hospitieren. Es wird in einem Begleitseminar unter der Leitung einer bzw. eines wissenschaftlichen Mitarbeitenden (Musikpädagogik) an der UdK Berlin vor- und nachbereitet. Ab dem dritten Fachsemester ist die Belegung des zweisemestrigen Unterrichtspraktikums vorgesehen. Es wird vom Studiengangsleiter betreut. Hierbei übernehmen Studierende die Planung und Gestaltung von Unterricht. Ihnen steht eine Mentorin bzw. ein Mentor zur Seite, die oder der von der Universität der Künste im Einvernehmen mit der jeweiligen Musikschule als Lehrbeauftragte bzw. als Lehrbeauftragter bestellt wird.

Wie oben bereits dargestellt werden diese Qualifikationsziele im Zusammenwirken der Module nach Auskunft der Hochschule durch diverse Lehr- und Lernformen unterstützt. Die Lehrmethoden sind entsprechend der Unterrichtsform und den Zielen gewählt und umfassen Gespräche, Vorträge, Präsentationen, Lehrproben, Lehrversuche, Hospitationen und Gruppenreflexion. Unter den Bedingungen der Pandemie sind weitere onlinegestützte Lehrformate hinzugekommen: Die Nutzung der Lernplattform Moodle, das Abhalten von Seminaren und Vorlesungen über Videokonferenzen,

Hybridformate in der Kombination von Online- und Präsenzteilnahme sowie die Flexible Nutzung von räumlichen und zeitlichen Gegebenheiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs in Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen ist insgesamt überzeugend.

Zu den Zugangsvoraussetzungen gehört im Bachelorstudiengang neben der Hochschulzugangsberechtigung eine künstlerische Begabung, in Ausnahmefällen bei Nichtvorliegen der Hochschulzugangsberechtigung eine besondere künstlerische Begabung. Für den Studiengang ist eine künstlerische Zugangsprüfung zu absolvieren, die ausführlich in der Zulassungsordnung des Studiengangs geregelt ist. Die Zulassungsvoraussetzungen und Zugangsprüfungen sind den Profilen entsprechend ausgestaltet sowie transparent und nachvollziehbar beschrieben. Neben der künstlerischen Prüfung erfolgt die Prüfung der pädagogischen Eignung adäquat in Form eines Gesprächs über pädagogisch-interpretatorische Fragen.

Verbesserungsbedarf besteht hinsichtlich der Dauer und Größe einiger Module (Modul 3, Pädagogische Fächer oder Modul 6 Musikwissenschaft / Musikmanagement mit 8 Semester Dauer), die nach Auffassung des Gutachtergremiums den Prüfungsdruck unangemessen erhöhen und sich auf die Mobilität der Studierenden einschränkend auswirken können. Das Modularisierungskonzept ist daher so zu überarbeiten, dass kein Modul mehr als vier Semester dauert.

Auch erscheint das Curriculum im Studienprofil Musik und Bewegung (Rhythmik und EMP) überladen und muss daher mit dem Ziel, die Arbeitsbelastung für die Studierenden zu reduzieren, um so ein Studium in der Regelstudienzeit zu erleichtern, überarbeitet werden.

In Bezug auf das Curriculum des Studienprofils Gesangspädagogik empfahl das Gutachtergremium zunächst eine Stärkung des pädagogischen und methodischen Studiums, der künstlerischen Ausbildung (z.B. durch mehr Einzelunterricht) sowie des szenischen Unterrichts (Bühnenpräsenz), ebenso eine Erweiterung des Spektrums um den Bereich Jazz und Populärmusik. In ihrer Stellungnahme präzisierte die Hochschule die Angaben aus dem Selbstbericht und stellte nachvollziehbar dar, dass das Curriculum diesen Erwartungen bereits entspricht. So erhalten Gesangsstudierende mit 8 Semestern 1,5 Semesterwochenstunden (SWS) den gleichen Umfang an Hauptfachunterricht, wie es für Instrumentalist*innen vorgesehen ist. Auch erhalten sie bereits jetzt den meisten Einzelunterricht, nämlich zusätzlich in den Fächern Repertoire (6 Semester, 1 SWS) sowie Sprecherziehung (4 Semester, 0,75 SWS). Eine weitere Erhöhung des Einzelunterrichts sei daher weder finanzierbar noch gegenüber den anderen Profilen zu rechtfertigen. Das Profil enthält zudem den gleichen Umfang an methodischer Ausbildung und Lehrpraxisangeboten. Zusätzlich sind zahlreiche gesangsspezifische Fächer enthalten (Sprecherziehung, Italienisch, Repertoire), die nun noch ergänzt werden (szenischer Unterricht, Stimmphysiologie). Im reichhaltigen Modul 4 sind viele Angebote

wählbar, die gesangsspezifisch angelegt sind, ein breites stilistisches Spektrum abdecken und gerade den Umgang mit Gruppenformaten zum Gegenstand haben. Der Bereich von Jazz und Populärmusik ist hier abgedeckt und zusätzlich im Nebenfach Klavier nochmals wählbar. Das Curriculum des Studienprofils Gesangspädagogik erscheint vor dem Hintergrund dieser Präzisierungen nunmehr ausgewogen.

Die Empfehlung aus der vorangegangenen Akkreditierung, das Modul 4 im Profil Rhythmik etwas schlanker zu gestalten, wurde umgesetzt.

Bezüglich der Empfehlung, im Studienprofil Gesangspädagogik Stimmphysiologie bzw. Stimmphoniatry fest in das Curriculum zu integrieren, kann festgestellt werden, dass die Einführung der neuen Inhalte der Gesangspädagogik inzwischen realisiert werden konnte. Ferner ist zu begrüßen, dass das Studienprogramm durch Synergien mit dem Angebot der Lehramtsstudierenden Einblicke in weitere berufliche Entwicklungsperspektiven und Tätigkeitsformate bietet. So wird der Bereich Inklusion etwa durch das KPA-Lehrangebot „Musizieren in heterogene Gruppen“ methodisch erschlossen. Auch können Angebote der Bläser- und Streicherklassen im Bereich der musikalischen Gruppenarbeit gewählt werden.

Angestrebt werden sollte jedoch, das Fach Klavierkorrepetition in das Curriculum der Profile Instrumental- und Gesangspädagogik (im instrumentalen oder vokalen Hauptfach) aufzunehmen.

Bezogen auf die Durchlässigkeit zwischen den Studienangeboten der UdK Berlin begrüßt das Gutachtergremium die Möglichkeit des Doppelstudiums der Künstlerischen Ausbildung (KA) und der Künstlerisch-Pädagogischen Ausbildung, die nach Auskunft der KPA-Studiengangleitung von zahlreichen Studierenden wahrgenommen wird, auch wenn der Wechsel in einen anderen Studiengang oder das Doppelstudium KA und KPA immer auch einer erfolgreich absolvierten Zugangsprüfung bedarf. Auch bestehen in beiden Richtungen Anrechnungsmöglichkeiten.

Aus Sicht des Gutachtergremiums besonders wichtig und begrüßenswert ist zudem der Umstand, dass auch die Durchlässigkeit zum Lehramt durch die Möglichkeit der Anrechnung gewährleistet ist. So können die KPA-Studierenden – über das Angebot beispielsweise im Modul 4 hinaus, das bereits wesentliche und berufsnahe Überschneidungen mit dem Lehramt wie Gruppenunterricht an Schulen oder in Bezug auf zeitmäßige Formen des Singens in Gruppen sowie die körperlich orientierte Arbeit am Rhythmischen (Bodypercussion, Cajonetc.) bietet – ihr Studium durch weitere musikdidaktische Angebote ergänzen und sich so noch gezielter auf das Berufsfeld Schule (siehe hierzu Kap. 2.2.1) vorbereiten. Während der Gespräche im Rahmen der Begehung, wurde schließlich von Seiten der UdK Berlin nachvollziehbar dargelegt, dass ein Doppelstudium zum Lehramt aktuell nicht möglich ist, da der Umfang des Lehramtsstudiums zu groß ist (in Berlin müssen für das Lehramt bereits mindestens zwei Fächer studiert werden). Außerdem wären Änderungen notwendig, die einerseits

nicht in der Hand der KPA liegen, andererseits dem aktuellen politischen Willen angesichts des Lehrkräftemangels an allgemeinbildenden Schulen zuwiderlaufen würden.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein; der Studiengang zielt auf die künstlerisch-musikalische Befähigung mit breit ausgeprägten pädagogischen Vermittlungskompetenzen. Der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich aufgrund des pädagogischen Schwerpunkts passend.

Als besonders positiv wird bewertet, dass das Studium eine ausgewogene, abwechslungsreiche Mischung von künstlerisch-praktischen, musikpädagogischen und wissenschaftlich-theoretischen Fächern in einer Vielzahl an Lehrveranstaltungsformen bietet.

Auch werden die Studierenden in vielen Modulen aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen). Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium (Vorbereitung, Beratung, Betreuung, angemessene Vergabe von ECTS-Leistungspunkten) erscheint alles in allem angemessen.

Der Studiengang eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Individuelle Wahlmöglichkeiten werden beispielsweise im Rahmen des Studium Generale im Umfang von 10 ECTS-Punkten angeboten. Der Anteil an Wahlmodulen könnte nach Auffassung des Gutachtergremiums weiter erhöht werden, indem für die Studierenden noch mehr kreative Freiräume eröffnet und eigene Projekte von Studierenden ermöglicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Das Modularisierungskonzept erscheint auf Grund der Größe und Dauer der Module unübersichtlich und mobilitätseinschränkend und muss daher überarbeitet werden. Eine Moduldauer von vier Semestern sollte dabei nicht überschritten werden (siehe auch Ziff. I 5)
- Das Curriculum im Studienprofil Musik und Bewegung (Rhythmik und EMP) muss überarbeitet werden mit dem Ziel, die Arbeitsbelastung für die Studierenden zu reduzieren und ein Studium in der Regelstudienzeit zu erleichtern.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In den Studienplan der Studienprofile Instrumental- und Gesangspädagogik sollte Klavierkorrepetition im instrumentalen oder vokalen Hauptfach aufgenommen werden.

Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (M.A.)

Sachstand

Um die Schnittstellen zwischen den Modulen, Fächern und Wissensgebieten innerhalb des Studiengangskonzeptes herstellen zu können, wird von Seiten der Hochschule nach eigenen Angaben auf eine Vielzahl an Lehrveranstaltungsformaten zurückgegriffen. Die angestrebte Spezialisierung im jeweiligen Profil auf einem höheren Master-Niveau wird durch den hohen Anteil im künstlerisch-pädagogischen Hauptfach sichergestellt, der jeweils mindestens ein Drittel der zugrundeliegenden Leistungspunkte umfasst.

Die Flexibilität in der inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung des Studiums wird durch die Möglichkeit des Studierens in Teilzeit unterstützt. Da viele Studierende bereits im Bachelorstudium eine Unterrichtstätigkeit beginnen und sich neben dem Masterstudium allmählich beruflich konsolidieren, kommt dieser Möglichkeit eine im Masterstudium immer wieder genutzte, hohe Bedeutung zu.

Alle drei Studiengangsprofile sind nach Auskunft der Hochschule mit der beruflichen Praxis verzahnt, indem sie entweder mentor*innenbetreute Praktika an Musikschulen (Musiktheorie, EMP), betreute Lehrpraxis mit Schüler*innen (EMP) oder umfangreiche künstlerisch-pädagogische Praxis (Chor- und Ensembleleitung) beinhalten.

Zielgruppe sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium, die eine Spezialisierung auf einem der genannten Gebiete anstreben.

Die Module des Masterstudiengangs setzen sich nach den Angaben im Selbstbericht aus Künstlerischen und Künstlerisch-theoretischen/-pädagogischen Fächern, Pädagogischen Fächern, Musikwissenschaft oder Musikalischer Gruppenarbeit und der Masterarbeit zusammen. Das jeweils angestrebte Qualifikationsziel soll auf der Basis einer anspruchsvollen künstlerischen Weiterentwicklung erreicht werden: In der Musiktheorie durch die Befähigung zur künstlerisch-praktischen und theoretischen Analyse von Musik und der Herstellung von Stilkopien auf höchstem Niveau (Modul 1), in der EMP durch eine umfassende Ausbildung in künstlerischer Rhythmik (Modul 1) und in der Chor- und Ensembleleitung durch einen hohen Umfang im Hauptfach Dirigieren sowie den künstlerischen Nebenfächern (Modul 1). Die Fähigkeiten der Vermittlung werden im Modul 2 entwickelt, wobei hier auch die Möglichkeit eines Erwerbs von pädagogischen Inhalten für Studierende ohne pädagogischen Abschluss besteht. Im Profil Chor- und Ensembleleitung ist dieses Modul ausgespart, da das Qualifikationsziel weniger im Unterrichten als vielmehr in der pädagogisch orientierten und methodisch fundierten Leitung von Ensembles liegt. Das Modul Masterarbeit zielt auf die Entfaltung und Ausarbeitung individueller Fragestellungen ausgehend von der speziellen Fachexpertise in Form einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit auf höherem Niveau.

Alle drei Masterprofile verfügen über ausgedehnte Praxisphasen. Im Profil Musiktheorie wird ein Orientierungspraktikum an einer Musikschule sowie ein zweisemestriges, mentoriertes Unterrichtspraktikum absolviert. Im Profil EMP findet zusätzlich zum zweisemestrigen, mentorierten Unterrichtspraktikum in jedem Semester eine umfangreiche Lehrpraxis statt, die die Hospitation, eigenständige Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht in allen Altersgruppen der EMP umfasst. Im Profil Chor- und Ensembleleitung erwerben die Studierenden über die durchgehenden Formate Übungschor und Übungsorchester umfassende Kompetenzen in der Proben- und Aufführungspraxis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs in Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen ist insgesamt überzeugend und das Curriculum stimmig aufgebaut.

Zu den Zugangsvoraussetzungen gehört im Masterstudiengang KPA neben einem ersten Hochschulabschluss eine künstlerische Begabung, in Ausnahmefällen bei Nichtvorliegen der Hochschulzugangsberechtigung eine besondere künstlerische Begabung. Für den Studiengang ist eine künstlerische Zugangsprüfung zu absolvieren, die ausführlich in der Zulassungsordnung des Studiengangs geregelt ist. Die Zulassungsvoraussetzungen und Zugangsprüfungen sind den Profilen entsprechend ausgestaltet sowie transparent und nachvollziehbar beschrieben.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein; der Studiengang zielt auf die künstlerisch-musikalische Befähigung mit breit ausgeprägten pädagogischen Vermittlungskompetenzen. Der gewählte Abschlussgrad ist aufgrund des pädagogischen Schwerpunkts inhaltlich passend.

An dieser Stelle erwähnt werden könnte aus Sicht des Gutachtergremiums ergänzend die Bestrebung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft künstlerisch-pädagogische Studiengänge (eine Einrichtung der Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen in der HRK), künftig eine andere Sprachregelung für KPA-Studiengänge im Hochschulkontext zu finden. Eine Änderung beträfe hier jedoch nicht allein die Studiengänge der UdK Berlin.

In diesem Punkt entgegnet die Hochschule, dass die angemessene Eingruppierung von Absolventinnen und Absolventen bei Tätigkeiten an öffentlichen Musikschulen Gegenstand aktueller Diskussionen und Bemühungen im Berufsfeld sei. Die Ausweisung und Anerkennung des KPA-Studiums als ‚Wissenschaftliches Studium‘ sei hier – gerade mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen im Berufsfeld – ein entscheidender Punkt der Argumentationen zugunsten der Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge. Vor diesem Hintergrund sei das Beibehalten der aktuellen Bezeichnung aus Sicht der UdK Berlin sinnvoll. Im Hinblick auf die künstlerische Weiterqualifikation der Studierenden habe sich zudem in der Praxis gezeigt, dass auch der B.A. der Aufnahme eines rein künstlerischen Masterstudiums im Anschluss nicht entgegensteht. Für die Anstellung an

Musikschulen – einem der Hauptziele des Studiums – sei die Bezeichnung B.A. aus Sicht der Hochschule uneingeschränkt angemessen. Der Abschluss werde von den Musikschulen nach Auskunft der Hochschule sehr geschätzt und nachgefragt.

Der Masterstudiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (M.A.) der UdK eröffnet viele Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium erscheint angemessen. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für Praxisphasen ist teils sehr großzügig und sollte überdacht werden.

Die verwendeten Lehr- und Lernformen sind sehr vielfältig und an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasst. Es ist offenkundig, dass die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden.

Als besonders positiv werden die Möglichkeit des Studierens in Teilzeit, die große künstlerisch-pädagogische Praxisnähe des Studiums und die kreativen Freiräume im Studium bewertet.

Optimierungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich des Einbezugs von wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie der Vorbereitung der wissenschaftlichen Masterarbeit (Kolloquium). Der Anteil an wissenschaftlichen Seminaren muss im Studienprofil EMP auch im Blick auf die wissenschaftliche Masterarbeit erhöht und im Curriculum klar ausgewiesen werden (z.B. Seminare in wissenschaftlicher Musikpädagogik, Psychologie, Physiologie, Musikwissenschaft, ggf. auch Weiterbildungsdidaktik, Forschungsmethoden). In diesem Zusammenhang sollte auch ein Kolloquium zur Masterarbeit etabliert werden.

Das Gutachtergremium vertrat zunächst die Auffassung, dass im Studienprofil EMP analog zu den anderen Studienprofilen den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden müsste, künstlerischen Unterricht in einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach zu erhalten (z.B. in Form eines Moduls, dessen Teilmodule je nach Ausgangsvoraussetzungen bzw. vorhergehendem Studium der Bewerber*innen besucht werden können). Die Hochschule legte jedoch nachvollziehbar dar, dass eine entsprechende Ergänzung des Curriculums sowohl formal als auch inhaltlich nicht umsetzbar sei: Der Zugang zum Masterstudiengang setze ein künstlerisch-musikalisches Studium voraus, die Studierenden hätten somit bereits eine Ausbildung im künstlerischen Hauptfach erhalten. Auch sei die Prüfung im Hauptfach nicht Gegenstand der Zugangsprüfung, so dass Studierende weder Anspruch noch Bedarf am Unterricht im Hauptfach haben könnten. Schließlich würde es bedeuten, dass andere Studieninhalte entfallen müssten, um dieses Hauptfachunterricht finanzieren zu können (das Hauptfach stellte an Musikhochschulen die teuerste Lehrform dar und es bestehe das Gebot der Kostenneutralität). Dieser Begründung entsprechend und vor dem Hintergrund, dass das Gutachtergremium eine Stärkung des wissenschaftlichen Anteils im Masterstudiengang an anderer Stelle für wesentlich einstuft, erscheint eine Ergänzung des Curriculums um künstlerischen Unterricht tatsächlich nicht maßgeblich.

Im Profil Chor- und Ensembleleitung sollten über die Übungsensembles an der Hochschule hinaus, Praxiserfahrungen mit Laien, vergleichbar einem (Musikschul)Praktikum, ermöglicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Der Anteil an wissenschaftlichen Seminaren muss im Studienprofil EMP auch im Blick auf die wissenschaftliche Masterarbeit erhöht und im Curriculum klar ausgewiesen werden (z.B. Seminare in wissenschaftlicher Musikpädagogik, Psychologie, Physiologie, Musikwissenschaft, ggf. auch Weiterbildungsdidaktik, Forschungsmethoden). In diesem Zusammenhang sollte auch ein Kolloquium zur Masterarbeit etabliert werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Profil Chor- und Ensembleleitung sollten über die Übungsensembles an der Hochschule hinaus, vergleichbar einem (Musikschul)Praktikum, Praxiserfahrungen mit Laien ermöglicht werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Das International Office der UdK Berlin organisiert nach den Angaben im Selbstbericht den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Verwaltungspersonal und berät bei internationalen Projekten und anderen Aktivitäten auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen mit akademischen Institutionen im Ausland. Die UdK Berlin unterhält formelle Beziehungen mit mehr als 170 Partnerhochschulen in verschiedenen Ländern inner- und außerhalb Europas (z. B. USA, Kanada, Argentinien, Brasilien, Israel, Russland, Japan, Taiwan und Australien). Die meisten dieser Hochschulkooperationen basieren den Angaben nach auf dem Programm Erasmus+ der Europäischen Union oder gründen auf bilateralen Vereinbarungen. Über Kooperations- und Austauschprogramme informiert das International Office auf seiner Website, durch Aushänge und Infoveranstaltungen in allen Fakultäten.

In jedem Studiengang gibt es mindestens eine Koordinatorin oder einen Koordinator für internationalen Austausch als erste Anlaufstelle für diejenigen, die an einem Auslandssemester interessiert sind. Internationale Studieninteressierte und Studierende (degree seeking students) werden an der UdK Berlin durch das Team International Student Services betreut. Und deutsche UdK-Studierende, die sich für ein Studium im Ausland interessieren, aber nicht an einem Austauschprogramm der UdK

Berlin (Erasmus+, bilaterale Kooperationen) oder am Promos Programm teilnehmen möchten, werden über weitere Förderprogramme des DAAD und der Fulbright-Kommission beraten.

Angesichts der zu beobachtenden Effekte von Globalisierung, Migration und weiterhin steigendem internationalen Interesse am Studienstandort Berlin sind die Aufgaben nach Auskunft der Hochschule in diesem Feld gewachsen und haben sich ausdifferenziert. Auf diese Anforderungen reagiert die UdK Berlin durch eine strukturelle Weiterentwicklung der Willkommenskultur und hat daher eine Koordinationsstelle „Interkulturelle Diversität“ eingerichtet. Sie ermöglicht die Entwicklung, praktische Erprobung, Reflexion und kontextgerechte Optimierung von modellhaften Vorhaben und Formaten, die künftig auf weitere Arbeitsbereiche der Diversity-Strategie der Universität übertragen werden können.

Dem Selbstbericht ist zur Darstellung des Platzangebotes für einen internationalen Austausch eine Auflistung der Erasmus+-Austauschplätze für das Studienjahr 2021/22 für die KPA-Studiengänge und weitere Musikstudiengänge der UdK (Musik, Musiklehramt, Gesang/Musiktheater) an den ausländischen Partnerhochschulen der UdK zu entnehmen. Die Partnerhochschulen befinden sich der Auflistung nach in Österreich, Belgien, der Schweiz, Tschechien, Dänemark, Estland, Spanien, Finnland, Frankreich, Ungarn, Island, Italien, Litauen, Lettland, den Niederlanden, und Norwegen. In jedem Studienbereich gibt es eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator für das Austauschprogramm, so auch für die KPA-Studiengänge.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Möglichkeit der studentischen Mobilität in Hinblick auf Vorbereitung, Unterstützung, potenzielle Partnerhochschulen und Stipendienprogramme wird an der UdK generell als sehr gut eingeschätzt. Auch wenn Mobilitätsfenster in den Studiengängen KPA nicht explizit vorgesehen sind, ist diese offenbar für viele Studierende dennoch erreichbar und wird auch in Anspruch genommen. Als besondere Form der Mobilität wird vom Gutachtergremium die von Erasmus seit Oktober 2020 geförderte Initiative „Eurhythmics in Education and Artistic Practice“ der Rhythmikabteilung der UdK Berlin zusammen mit der Musikhochschule Stockholm, positiv hervorgehoben.

Von Seiten der Hochschule könnte über Mobilitätsfenster in allen KPA-Studienprofilen nachgedacht werden, um die Möglichkeiten für die Studierenden noch weiter zu verbessern.

Als mobilitätseinschränkend – insbesondere auch in Hinblick auf einen Wechsel des Studienortes – kann die unübersichtliche, weitläufige Modulstruktur im Bachelorstudiengang KPA gelten (siehe hierzu Kap. 2.2.2). Im Masterstudiengang könnte eine mobilitätsfördernde Gestaltung der Zugangsvoraussetzungen erwogen werden, um einen Wechsel zwischen verschiedenen Hochschulen und Hochschultypen zu erleichtern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Feste Stellen im Bachelor- und Masterstudiengang KPA sind eine hauptamtliche Professur im Fach Musikpädagogik, die die Funktion der Studiengangsleitung innehat (9 SWS), sowie die Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin im Fach Musikpädagogik, mit zwei Drittel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zur Weiterqualifikation (Promotion).

Alle anderen mit festen Stellen in der Lehre des Bachelor- und Masterstudiengangs KPA Tätigen unterrichten auch in anderen Studiengängen der Fakultät Musik, nehmen allerdings für die KPA durch ihre Tätigkeit im Modul Pädagogische Fächer oder durch die Verantwortung für das Hauptfach eines Masterprofils eine zentrale Rolle ein.

Weitere hauptamtliche Professuren und feste Mittelbaustellen, die im Studiengang tätig sind, sind in den folgenden Bereichen angesiedelt:

- Rhythmik/Musik und Bewegung (Leitung des Bachelorprofils Rhythmik): Professur
- Künstlerisches Hauptfach Klavier und Methodik/Lehrpraxis Klavier (Leitung des Bachelorprofils Instrumentalpädagogik): volle Professur (in Nachbesetzung)
- Künstlerisches Hauptfach Gesang und Methodik/Lehrpraxis Gesang (Leitung des Bachelorprofils Gesangspädagogik): volle Mittelbaustelle
- Elementare Musikpädagogik (EMP) (Leitung des Masterprofils EMP): halbe Professur
- Musiktheorie (Leitung des Masterprofils Musiktheorie): Professur
- Chorleitung (Leitung des Masterprofils Chor- und Ensembleleitung): Professur
- Künstlerisches Hauptfach Querflöte und Methodik/Lehrpraxis Querflöte: halbe Professur (in Nachbesetzung)

Im künstlerischen Hauptfach stehen zu fast allen Instrumenten und im Gesang durch das Prinzip gemischter Klassen an der Fakultät Musik hauptamtliche Professuren auch für KPA-Studierende zur Verfügung.

Zudem besteht in den Profilen Instrumentalpädagogik und Gesang Anspruch auf vier Semester Kammermusikunterricht. Die Studierenden haben hier Zugang unter anderem zum Kammermusikzentrum an der Fakultät und zur Professur des Artemis Streichquartetts. Darüber hinaus sind

zahlreiche Lehraufträge mit dem KPA-Studiengang verknüpft. Lehraufträge mit engem Bezug zum Studiengang KPA vertreten die Bereiche

- Fachdidaktik/Lehrpraxis (Violine, Viola, Streicherklassenunterricht; Cello; Oboe; Klarinette)
- Fachdidaktik (Blechblasinstrumente, Schlagzeug/Drumset)
- Orchesterleitung
- Korrepetition (Bläserinnen und Bläser, Sängerinnen und Sänger, Streicherinnen und Streicher)
- Neue Medien
- Improvisation
- Voraussetzungsloses Musizieren in heterogenen Gruppen
- Instrumentalimprovisation im Studienprofil Musik und Bewegung
- Rhythmik/Lehrpraxis mit Kindern (und Methodik im Sommersemester)
- Kinderstimmbildung Rhythmik/Master EMP
- Percussion im Studienprofil Musik und Bewegung
- Doktorand*innenseminar

Hinzu kommen Lehraufträge für die Betreuung der jeweils zweisemestrigen Unterrichtspraktika. Diese Lehraufträge werden in der Regel von Lehrenden an Musikschulen ausgeführt.

Für die Besetzung fester Stellen werden die entsprechenden Ausschreibungsverfahren angewendet, in denen die jeweilige Qualifikation von einer Berufungskommission festgestellt, extern begutachtet und von den zuständigen Gremien der UdK Berlin bestätigt wird. Gastprofessuren und Lehraufträge werden nach inhaltlichen und qualitativen Kriterien aufgrund von Lehrproben vergeben, zu denen neben einer nachgewiesenen Lehrqualifikation die Berufserfahrung und hervorragende fachliche Qualitäten in dem entsprechenden Lehrgebiet gehören. Die Dozierenden haben durch die eigene Berufspraxis einen engen und stets aktuellen Bezug zu den aktuellen Berufsanforderungen und sind fähig, diese unmittelbar in die Lehre einzubringen.

Allen Lehrenden steht das Programm des Berliner Zentrums für Hochschullehre zur Verfügung. Der wissenschaftliche Mittelbau hat zudem die Möglichkeit, die Angebote zur wissenschaftlichen Weiterbildung der Zentraleinrichtung Wissenschaftliche Weiterbildung und Kooperation zu nutzen. Mit dem Weiterbildungszentrum der FU Berlin hat die UdK Berlin eine Kooperation geschlossen und Lehrende erhalten vergünstigte Konditionen. Diese drei Einrichtungen bieten umfassende Weiterbildungsmöglichkeiten und Beratungsangebote mit dem Ziel der wissenschaftlichen Nachwuchsqualifizierung sowie der Qualitätsverbesserung der Lehre.

Darüber hinaus werden im Rahmen der zentralen Einheit für Personalentwicklung Qualifizierungsbedarfe von Beschäftigten aus Lehre, wissenschaftlichem und künstlerischem Mittelbau sowie aus dem Verwaltungsbereich systematisch erhoben. Ein in diesem Zusammenhang konzipiertes internes Weiterbildungspaket stellt bedarfsgerecht zugeschnittene Angebote zur Verfügung, die auch Beschäftigten aus Mittelbau und Lehre offenstehen.

Gemäß der bestehenden Dienstvereinbarung über Fort- und Weiterbildung an der UdK Berlin wird die Teilnahme an Weiterbildungen grundsätzlich ermöglicht, sofern keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des zumutbaren Eigenbeitrages werden Weiterbildungen, die im dienstlichen Interesse stehen, durch die UdK Berlin finanziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A./M.A.) sind personell gut ausgestattet. Die personellen Ressourcen sind ausführlich dargestellt und decken zu den Studierendenzahlen den Bedarf der Studiengänge ab.

Von Seiten des Gutachtergremiums wird empfohlen, die Schaffung von Mittelbaustellen oder anderen festen Stellen zu prüfen mit dem Ziel, Lehraufträge nur zur Ergänzung der Lehre zu vergeben. In diesem Zusammenhang wäre zu wünschen, dass die personellen Ressourcen im Bereich der Fachdidaktik und -methodik durch Festanstellungen und Einrichtung einer koordinierenden Funktion innerhalb der Fachdidaktik gestärkt werden.

Nach Aussage der Studierenden sind die Dozierenden gut erreichbar und gehen individuell auf Anliegen und Anfragen der Studierenden ein.

Weiterqualifizierungsangebote für Lehrende stehen ausreichend zur Verfügung und werden auch in Anspruch genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, die Schaffung von Mittelbaustellen oder anderen festen Stellen zu prüfen mit dem Ziel, Lehraufträge nur zur Ergänzung der Lehre zu vergeben.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Dem Studiengang ist eine Sekretariatsstelle mit Sitz im Gebäude Lietzenburger Straße zugeteilt. Ihr Hauptaufgabenbereich liegt in der administrativen Unterstützung der Lehrenden. Des Weiteren ist dem Studiengang eine Stelle im Immatrikulations- und Prüfungsamt zugeteilt. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Belange der Studierenden in Hinsicht auf Studienorganisation, Immatrikulation und Exmatrikulation, Prüfungsorganisation, Studiendokumentation und Zeugnisse.

Die Lehrveranstaltungen des Bachelor- und Masterstudiengangs KPA finden in der Regel in drei Gebäuden statt. In der Fasanenstraße wird Instrumental- und Vokalunterricht erteilt sowie Chor, Orchester und andere Fächer der Musikalischen Gruppenarbeit, Lehrveranstaltungen in Musikpädagogik und Musikwissenschaft. In der Bundesallee finden Instrumentalunterricht, Musik und Bewegung und EMP statt. In der Lietzenburger Straße wird Instrumental- und Vokalunterricht sowie einzelne Gruppenfächer gegeben. Durch die Kooperation mit der Fakultät Darstellende Kunst im Bereich Gesang findet zusätzlich Unterricht in der Mierendorffstraße statt.

Für musikpädagogische Lehrveranstaltungen nimmt der Seminarraum 302 im Gebäude Fasanenstraße eine zentrale Stellung ein. Dieser Raum wurde 2021 renoviert und mit einem neuen leistungsfähigen Beamer ausgestattet. Zum Wintersemester 2021/22 werden die Räume der dritten Etage mit schnellem Internet über Kabel ausgestattet, worunter auch der Seminarraum 302 und die beiden Büroräume der hauptamtlichen Professur und der wissenschaftlichen Mitarbeiterin fallen. Der Seminarraum verfügt seit Kurzem zudem über ein digitales Whiteboard und eine Dokumentenkamera. Die Anschaffung einer Streaming-Kamera zur Ermöglichung von Hybridveranstaltungen wird beantragt. Ein weiterer zentraler Raum sowohl für das Bachelorprofil Rhythmik/Musik und Bewegung sowie für das Masterprofil EMP ist der Rhythmik-Raum 106 in der Bundesallee.

Die Studierenden haben uneingeschränkten Zugang zur Universitätsbibliothek der UdK Berlin und zum universitätsweiten WLAN-Netzwerk eduroam. In der Bibliothek stehen zahlreiche Arbeitsplätze zur Verfügung. Über die Zugangsdaten des UdK-Accounts besteht auf der Bibliothekshomepage Zugriff auf zahlreiche Online-Datenbanken, darunter die zentralen Lexika der Musikwissenschaft wie MGG und New Groves oder der Notenfundus von nkoda. Des Weiteren berechtigt der UdK-Account zur Nutzung der UdK-Cloud mit je 10 GB persönlichem Speicherplatz und es besteht darin Zugriff auf die Textverarbeitungs-, Kalkulations- und Präsentationssoftware onlyoffice. Zur Online-Lehre und Online-Kommunikation stehen Moodle und die Videokonferenzsoftware Webex zur Verfügung. Überräume können im Gebäude Lietzenburger Straße genutzt werden. Die Reservierung erfolgt über das Online-Tool ASIMUT. Die Überäume sind in der Regel mit einem Tasteninstrument ausgestattet.

Sofern die Lehre nicht durch hauptamtliche Lehrkräfte erteilt werden kann, stehen dem Studiengang alle durch die Studienordnung kapazitativ berechneten Lehrumfänge in Form von Lehraufträgen zur Verfügung. Die Lehraufträge werden vom Institutsrat Musikpädagogik nach Maßgabe der einzelnen Studiengänge vorgeschlagen und vom Fakultätsrat Musik beschlossen. Der hauptamtlichen Professur ist derzeit eine studentische Hilfskraft in Höhe von 30 Monatsstunden für den Studiengang zugeteilt.

Weitere Studentische Hilfskräfte und Tutor*innen sind dem Institut für Musikpädagogik zugeteilt und übernehmen auch Aufgaben in der KPA.

Zur Durchführung eines internationalen Symposiums im Jahr 2021 an der UdK Berlin mit anschließender Publikation konnte der Studiengang Drittmittel in Höhe von 12.000 € einwerben. Das KPA-Profil Rhythmik/Musik und Bewegung konnte für eine Mobilitätsinitiative mit dem Titel „Eurythmics in Education & Artistic Practice“ in Kooperation mit der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (mdw) und andere über das Programm Erasmus+ Fördermittel in einer Gesamthöhe von 285.000 € einwerben (siehe hierzu Bewertung zu Ziff. 2.2.2).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge verfügen über eine angemessene Ressourcenausstattung, die gewährleistet, dass die Studiengangziele erreicht werden können.

Die qualitative und quantitative räumliche Ausstattung ist für die adäquate Durchführung der Studiengänge grundsätzlich gesichert. Für die Bereiche Rhythmik und EMP ist die Raumsituation aus Sicht des Gutachtergremiums nach wie vor optimierungsfähig. Der für Bewegungsarbeit wichtige Rhythmik-Raum 106 erscheint relativ klein, um wichtige Ausdrucksformen mit Gruppen einzuüben. Hierzu braucht es nach Auffassung des Gutachtergremiums dauerhaft ergänzende größere Räumlichkeiten.

Die Räume sind ansonsten ihrer Funktion entsprechend ausgestattet. Sowohl Instrumente als auch Medien sind qualitativ und quantitativ ausreichend vorhanden. Die Bibliothek ist auch für die einzelnen Studienprofile den Angaben nach angemessen ausgestattet.

Masterstudierende des Studienprofils EMP berichteten im Gespräch mit dem Gutachtergremium, dass für sie – anders als für KPA-Studierende mit einem instrumentalem oder vokalem Studienprofil oder KA-Studierende – die Nutzung von Überräumen auf nur wenige Räume beschränkt ist. Hier bestand nach Auffassung des Gutachtergremiums im Nachgang der Begehung Verbesserungsbedarf. Auch Studierenden des Studienprofils EMP muss die Möglichkeit eröffnet werden, die Überräume der UdK für das Üben am Instrument oder im Gesang nutzen/buchen zu können. Die Hochschule berichtet, dass sich hier in der Zwischenzeit (Stand September 2022) insgesamt schon etwas zum Positiven verändert hat: Alle Studierende der KPA (einschließlich aller Profile im B.A. und M.A.)

können die Überäume in der Lietzenburger Straße nutzen. Der Hintergrund ist folgender: Die Fakultät Musik hat seit 2021 sukzessive das online-Buchungssystem Asimut eingeführt. Im Zuge der Einführung wurden über einen längeren Zeitraum hinweg Buchungsberechtigungen zwischen den Studiengängen diskutiert und ausprobiert. Seit etwa März 2022 werden die Studierenden der KPA aufgrund der relativ geringen Größe als gesamte Gruppe geführt. Die Asimut-Statistik weist dabei die Studierenden des Masters EMP mit einer aktuellen Nutzung von 10% aus (von 100% der für sie möglichen Nutzungsdauer). Insofern bestätigt sich, dass für die Fakultät keine wesentliche Zusatzbelastung entstanden ist. Die Berechtigung steht also auch in Zukunft nicht in Zweifel. Das ist sehr zu begrüßen.

Nach Auffassung des Gutachtergremiums sollte auch die Beteiligung der KPA-Studierenden an Chor-, Kammermusik- und Orchesterprojekten der Hochschule (einschl. Hochschulorchester) ermöglicht werden, um so die Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen KA und KPA zu erhöhen. Die Studiengangleitung berichtet hier, dass KPA-Studierende an der UdK Anspruch auf festen Kammermusikunterricht haben, der über die Grenzen der Studiengänge hinweg erteilt wird. Chorprojekte stehen allen Studierenden offen. Die Teilnahme am Hochschulorchester ist zudem auf Empfehlung der Hauptfachlehrenden für KPA-Studierende möglich. Seit dem Sommersemester 2022 gibt es darüber hinaus ein weiteres Orchester, das am Institut für Musikpädagogik angesiedelt ist. Das Ensemble für Neue Musik an der UdK steht schließlich allen Studierenden offen und wird gerade von der KPA immer wieder unterstützt. Das Gutachtergremium begrüßt diese Entwicklungen und die Möglichkeiten für KPA-Studierende, sich an künstlerischen Projekten der UdK zu beteiligen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Für wichtige Ausdrucksformen mit Gruppen innerhalb der Rhythmik und EMP sollten, zum bestehenden Raum 106 dazu, ergänzende größere Räumlichkeiten bereitgestellt werden.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen entsprechen nach Angaben der Hochschule der jeweils zu prüfenden Kompetenz. So werden künstlerische Kompetenzen in Form von Vorspielen bzw. Gruppenarbeitsproben und pädagogische Fähigkeiten durch Lehrversuche geprüft. In den theoretischen Fächern zählen mündliche Prüfungen und Klausuren zu den angewandten Prüfungsformen.

Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A.)

Die Studienordnung regelt unter § 5, dass jedes Modul mit einer Prüfung oder mit entsprechenden Prüfungsteilen, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen, endet. Detaillierte Angaben zu den Modul(abschluss)prüfungen sind im Modulhandbuch als Anlage zur jeweiligen Studienordnung, zu finden.

Studienprofil Instrumentalpädagogik

Das Basismodul der Künstlerischen Fächer (Modul 1a) schließt mit einer Prüfung im instrumentalen Hauptfach ab. Voraussetzung ist der erfolgreiche Besuch aller Modulbestandteile, nachgewiesen durch regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben und hochschulöffentliche Vorspiele.

Das Vertiefungsmodul (Modul 2a) schließt mit einer Prüfung aus zwei Teilen ab (Instrumentales Hauptfach einschl. Kammermusikwerk, Beifachprüfung Klavier (beim Hauptfach Gitarre alternativ Beifachprüfung Gesang bzw. Streich- oder Blasinstrument möglich).

Das Modul Pädagogische Fächer (Modul 3a und b) schließt mit einer Prüfung bestehend aus je einem Prüfungsteil in Fachdidaktik/Lehrpraxis (Lehrproben und mündliche Prüfung) und Musikpädagogik/Allgemeine Instrumentaldidaktik (Klausur und mündliche Prüfung) ab. Voraussetzung für das Bestehen des Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme, nachgewiesen durch Leistungen wie Referate und beim Orientierungspraktikum durch den Nachweis von 20 Hospitations-Stunden einschl. Vor-, Nachbereitung und Praktikumsbericht).

Das Modul Musikalische Gruppenarbeit (Modul 4 a und 4b) schließt mit einer praktischen Prüfung, bestehend aus einer Lehrprobe, in der die fachspezifischen Fähigkeiten zu methodisch kompetenter Gruppenarbeit nachzuweisen sind. Voraussetzung für das Bestehen des Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme, nachgewiesen durch regelmäßige Teilnahme und Leistungen „nach Maßgabe der Lehrkraft“.

Das Modul Musiktheorie (Modul 5) schließt mit je einem schriftlichen und je einem mündlichen Prüfungsteil in Tonsatz/Formenlehre und in Gehörbildung ab.

Das Modul Musikwissenschaft / Musikmanagement (Modul 6) schließt mit einer Modulprüfung bestehend aus zwei Teilen ab: schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil sowie Klausur im Teilmodul Musikwissenschaft, erfolgreiche Teilnahme im Teilmodul Musikmanagement.

Die Bachelorarbeit (Modul 7) schließt das Studium ab.

Für das Modul Studium Generale (Modul 8) ist keine Prüfung vorgesehen, sondern der Modulabschluss wird nach Erbringung der Teilleistungen des Moduls (durch aktive Teilnahme) bescheinigt.

Studienprofil Gesangspädagogik

Das Basismodul der Künstlerischen Fächer (Modul 1b) schließt mit einer Prüfung im Hauptfach Gesang ab. Voraussetzung ist der erfolgreiche Besuch aller Modulbestandteile, nachgewiesen durch regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben und hochschulöffentliche Vorträge).

Das Vertiefungsmodul (Modul 2b) schließt mit einer Prüfung bestehend aus zwei Teilen ab (Vortrag von Gesangsstücken verschiedener Epochen im Hauptfach, Beifachprüfung Klavier).

Das Modul Pädagogische Fächer (Modul 3a und b) schließt mit einer Prüfung bestehend aus je einem Prüfungsteil in Fachdidaktik/Lehrpraxis (Lehrproben und mündliche Prüfung) und Musikpädagogik/Allgemeine Instrumentaldidaktik (Klausur und mündliche Prüfung) ab. Voraussetzung für das Bestehen des Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme, nachgewiesen durch Leistungen wie Referate und beim Orientierungspraktikum durch den Nachweis von 20 Hospitations-Stunden einschl. Vor-, Nachbereitung und Praktikumsbericht).

Das Modul Musikalische Gruppenarbeit (Modul 4 a und 4b) schließt mit einer praktischen Prüfung, bestehend aus einer Probe, in der die fachspezifischen Fähigkeiten zu methodisch kompetenter Gruppenarbeit nachzuweisen sind. Voraussetzung für das Bestehen des Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme, nachgewiesen durch regelmäßige Teilnahme und Leistungen „nach Maßgabe der Lehrkraft“.

Das Modul Musiktheorie (Modul 5) schließt mit je einem schriftlichen und je einem mündlichen Prüfungsteil in Tonsatz/Formenlehre und in Gehörbildung ab.

Das Modul Musikwissenschaft / Musikmanagement (Modul 6) schließt mit einer Modulprüfung bestehend aus zwei Teilen ab: schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil sowie Klausur im Teilmodul Musikwissenschaft, erfolgreiche Teilnahme im Teilmodul Musikmanagement.

Die Bachelorarbeit (Modul 7) schließt das Studium ab.

Für das Modul Studium Generale (Modul 8) ist keine Prüfung vorgesehen, sondern der Modulabschluss wird nach Erbringung der Teilleistungen des Moduls (durch aktive Teilnahme) bescheinigt.

Studienprofil Musik und Bewegung (Rythmik/EMP)

Das Basismodul Künstlerische Fächer (Modul 1c) besteht aus vier Prüfungsteilen (bei HF Klavier aus drei Prüfungsteilen ohne Beifach Klavier) in den Fächern Musik und Bewegung, Instrumentalimprovisation, Tanz/Bewegung/Angewandte Anatomie. Voraussetzung für das Bestehen des Moduls ist die Teilnahme an mindestens drei hochschulöffentliche Präsentationen.

Das Vertiefungsmodul schließt ebenfalls mit einer Prüfung mit vier Prüfungsteilen in den Bereichen Musik und Bewegung, Tanz/Bewegung, instrumentales/vokales Hauptfach und Instrumentalimprovisation ab. Voraussetzung für das Bestehen des Moduls ist die Teilnahme an mindestens drei hochschulöffentliche Präsentationen.

Das Modul Pädagogische Fächer (Modul 3c) wird mit einer Modulabschlussprüfung bestehend aus drei Teilen in Fachdidaktik/Lehrpraxis Musik und Bewegung (Lehrproben und mündliche Prüfung), Fachpraxis/Lehrpraxis im instrumentalen/vokalen Hauptfach (Einzellehrprobe) sowie Musikpädagogik/Allgemeine Instrumentaldidaktik (mündliche Prüfung) abgeschlossen. Voraussetzung für das Bestehen des Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme, nachgewiesen durch Lesen von Fachliteratur und beim Orientierungspraktikum durch den Nachweis von 20 Hospitations-Stunden einschl. Vor-, Nachbereitung und Praktikumsbericht).

Das Modul Musikalische Gruppenarbeit (Modul 4 c) wird mit einer Teilnahmebescheinigung abgeschlossen. Voraussetzung für das Bestehen des Moduls ist somit die erfolgreiche Teilnahme, nachgewiesen durch regelmäßige Teilnahme und Leistungen „nach Maßgabe der Lehrkraft“.

Das Modul Musiktheorie (Modul 5) schließt mit je einem schriftlichen und je einem mündlichen Prüfungsteil in Tonsatz/Formenlehre und in Gehörbildung ab.

Das Modul Musikwissenschaft / Musikmanagement (Modul 6) schließt mit einer Modulprüfung bestehend aus zwei Teilen ab: schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil sowie Klausur im Teilmodul Musikwissenschaft, erfolgreiche Teilnahme im Teilmodul Musikmanagement.

Die Bachelorarbeit (Modul 7) schließt das Studium ab.

Für das Modul Studium Generale (Modul 8) ist keine Prüfung vorgesehen, sondern der Modulabschluss wird nach Erbringung der Teilleistungen des Moduls (durch aktive Teilnahme) bescheinigt.

Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (M.A.)

Die Studienordnung regelt unter § 5, dass jedes Modul mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen, endet. Detaillierte Angaben zu den Modul(abschluss)prüfungen sind im Modulhandbuch als Anlage zur jeweiligen Studienordnung, zu finden.

Studienprofil Musiktheorie

Das Modul Künstlerisch-theoretisches Hauptfach (Modul 1) schließt mit einer mündlichen Prüfung in Form einer vorbereitenden Analyse eines Werkes ab und setzt das Bestehen der Teilmodule voraus (durch regelmäßige Teilnahme, mündliche Leistungskontrollen und Hausarbeiten).

Die Modulabschlussprüfung des Moduls der Pädagogischen Fächer (Modul 2) besteht aus zwei Teilen: drei Prüfungslehrproben im Bereich Fachdidaktik, Gehörbildung / Fachdidaktik Theorie/Tonsatz; Mündliche Prüfung im Bereich Musikpädagogik / Allgemeine Instrumentaldidaktik.

Das Modul Musikwissenschaft (Modul 3) schließt mit einer mündlichen Prüfung ab. Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist der erfolgreiche Besuch der einzelnen Modulbestandteile

(nachgewiesen bspw. durch Lektüre-Leistungen, und je einem Praktikumsbericht zum Orientierungs- und Unterrichtspraktikum).

Mit der Masterarbeit (Modul 4) wird das Studium abgeschlossen.

Studienprofil EMP:

Das Modul der künstlerischen Fächer (Modul 1) schließt mit einer künstlerischen Prüfung als Modulabschlussprüfung ab. Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Bestandteilen des Moduls (i.d.R. durch regelmäßiges Üben).

Das Modul der pädagogischen Fächer (Modul 2) schließt mit einer Modulprüfung ab, die sich aus drei Teilen zusammensetzt (zwei Lehrproben sowie eine mündliche Prüfung über Themen der Methodik, Didaktik und Lehrwerke der EMP). Voraussetzung für die Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme (z.B. Lesen von Fachliteratur, konzeptionelle Organisation der Lehrpraxis, Hospitationen, Praktikumsbericht).

Das Modul „Musikalische Gruppenarbeit/Gruppenleitung“ (Modul 3) schließt mit einer praktischen Prüfung ab, bestehend aus einer Probe, in der die fachspezifischen Fähigkeiten zu methodisch kompetenter Gruppenarbeit abgeprüft werden.

Mit der Masterarbeit (Modul 4) wird das Studium abgeschlossen.

Studienprofil Chor- und Ensembleleitung

Das Modul Künstlerisch-pädagogische Fächer (Modul 1) schließt mit einer künstlerisch-pädagogischen Prüfung ab, die aus einer Chor- und Ensembleprobe, einer Instrumentalensemble- und Chorprobe besteht. Voraussetzung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den einzelnen Bestandteilen des Moduls (i.d.R. regelmäßige Teilnahme und regelmäßiges Üben).

Das Modul „Musikalische Gruppenarbeit/Gruppenleitung“ (Modul 2) schließt – analog zum Studienprofil EMP – mit einer praktischen Prüfung ab, bestehend aus einer Probe, in der die fachspezifischen Fähigkeiten zu methodisch kompetenter Gruppenarbeit abgeprüft werden.

Mit der Masterarbeit (Modul 3) wird das Studium abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformen zur Überprüfung der definierten Kompetenzen der Studierenden werden generell als gut eingeschätzt. Besonders positiv bewertet wird die sehr praxisorientierte Zusammenarbeit mit Musikschulgruppen im Rahmen der pädagogischen Abschlussprüfungen.

Die Prüfungen erfolgen zwar modulbezogen, problematisch sind jedoch auch in diesem Zusammenhang die bereits angesprochenen überlangen Module, welche nach Auffassung des Gutachtergremiums auch zur Vermeidung von erhöhtem Prüfungsdruck verkürzt oder geteilt werden sollten.

Teilweise entsteht der Eindruck, dass der Informationsfluss zur Prüfungsorganisation zwischen Verwaltungsebene, Lehrenden und Studierenden optimiert werden könnte. Den Studierenden und Lehrenden scheint zum Teil unklar zu sein, wer für Terminfindung, Auswahl der Prüfenden und Raumbuchung verantwortlich ist. Daher sollte geprüft werden, ob die Studierenden mit den nötigen Informationen versorgt werden und an welcher Stelle ggf. Optimierungen angebracht wären (siehe auch Kap. 2.4).

Im Rahmen der Betreuung der Bachelor- und Masterarbeiten ist die Aufnahme eines Kolloquiums in den Studienverlaufsplan notwendig. Dieses scheint zu existieren, sollte aber auch offiziell dokumentiert werden.

Die Praxis, für den Erhalt eines Testates Unterschriften der Lehrenden einsammeln zu müssen, scheint aufwendig und umständlich und ließe sich digital sicherlich vereinfachen – in diesem Zusammenhang wäre langfristig eine Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Verwaltung der UdK wünschenswert (siehe auch Kap 2.4).

Zum Zeitpunkt der Begehung bestand seitens des Gutachtergremiums eine Unsicherheit darüber, ob neben der künstlerischen auch die pädagogische Befähigung Gegenstand der Bachelor-Zugangsprüfung ist. Die Hochschule bestätigt, dass die pädagogische Eignung in jeder Zugangsprüfung zum KPA-Studium durch ein Gespräch geprüft wird und dies auch kommuniziert wird (z.B. über die Informationsflyer). Allein deren Benennung ist in den drei Bachelorprofilen in der Zugangsordnung unterschiedlich („pädagogisch-interpretatorisch“, „inhaltlich“, „Colloquium“), wobei hier inhaltlich Klarheit besteht. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die pädagogische Eignung Gegenstand der Zugangsprüfung ist, hält jedoch eine eindeutigere Ausweisung in der Beschreibung der Prüfung für notwendig.

Unverständlich war zum Zeitpunkt der Begehung außerdem die Regelung, wonach eine Zugangsprüfung im Nebenfach Klavier abgelegt werden muss, auch wenn die Möglichkeit besteht, nach der Zugangsprüfung ein anderes instrumentales oder vokales Nebenfach zu wählen. Hierzu erläutert die Hochschule, dass diese Regelung damit zu tun hat, dass das gewählte Hauptfach bzw. Studienprofil erst nach der Aufnahme für das Studium angegeben werden muss. Das Gutachtergremium empfiehlt, diese Regelung so zu modifizieren, dass zumindest die Angabe des Nebenfachs bei den Bewerberinnen schon zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eignungsprüfung erfragt wird, damit dieses auch geprüft werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt für den Bachelorstudiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A.) folgende Auflage vor:

- Die Studiengangsdokumentation (Ordnungen und Modulbeschreibungen) muss nach Abschluss der Studienreform angepasst werden und dabei auch die gelebte Praxis berücksichtigen:
 - Beschreibung des wissenschaftlichen Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit
 - Übersichtlichkeit und Beratung für die Studierenden

Das Gutachtergremium schlägt für den Masterstudiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (M.A.) folgende Auflage vor:

- Die Studiengangsdokumentation (Ordnungen und Modulbeschreibungen) muss nach Abschluss der Studienreform angepasst werden und dabei auch die gelebte Praxis berücksichtigen:
 - Eindeutigere Ausweisung der pädagogischen Prüfung als Bestandteil der Zugangsprüfung zum Masterstudiengang
 - Beschreibung des wissenschaftlichen Kolloquiums zur Bachelor- und Masterarbeit
 - Übersichtlichkeit und Beratung für die Studierenden

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Angebotszyklus und Zeitaufwand ermöglichen gemäß Selbstauskunft der Hochschule einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Neben den zentralen Informationen und Informationsveranstaltungen der UdK Berlin und der Fakultät Musik findet regelmäßig unmittelbar vor Beginn des Studiums im Wintersemester eine Informationsveranstaltung der Studiengangsleitung statt. Diese Veranstaltung wird Mitte des Wintersemesters wiederholt, so dass in der Studienpraxis auftauchende Fragen nochmals aufgegriffen und geklärt werden können. Zusätzlich dazu besteht jederzeit das Angebot zur persönlichen Information via E-Mail oder einer persönlichen Beratung in Online- oder Präsenzsprechstunden. Die Homepage des Studiengangs hält alle geltenden Ordnungen bereit und bietet die Möglichkeit zur gezielten Information und zum Abruf von Formularen.

Die Prüfungsorganisation erfolgt in Zusammenarbeit der Studierenden mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt sowie den verantwortlichen Lehrenden des betreffenden Fachs. Workload sowie Umfang der Prüfungen bzw. Dichte der Prüfungen im Studienverlauf sind detailliert in der Studienordnung geregelt. Die Überprüfung des Workloads erfolgt einerseits über von der Fachschaft organisierte Umfragen sowie andererseits im Rahmen der UdK-weiten turnusmäßigen Evaluation der Lehrveranstaltungen. Zentraler Ort der Diskussion und Weiterentwicklung des Studiengangs ist die Studiengangskommission, die regelmäßig und mindestens zweimal pro Semester im Anschluss an die Sitzung des Prüfungsausschusses zusammenkommt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Arbeitsbelastung in den Bachelor- und Masterstudiengängen KPA befindet sich im üblichen Rahmen. Ausgenommen davon ist das Profil Musik und Bewegung – die Arbeitsbelastung ist hier aufgrund des inhaltlich überladenen Studienverlaufsplans deutlich höher (siehe auch Kap. 2.2.1). Positiv bewertet wird vom Gutachtergremium in diesem Zusammenhang, dass die Hochschule an einer Optimierung arbeitet und eine Reform der Studiengänge bereits eingeleitet hat.

Die Zugangsprüfungen führen dazu, dass die Eingangsqualifikationen der Studierenden auf einem vergleichbaren Niveau sind.

Einzelunterricht und individuelles Üben wirken sich gut auf die persönliche Zeitplanung der Studierenden und somit auf die Studierbarkeit aus. Herausfordernd für die Studierenden erscheinen jedoch die bisher notwendigen Ortswechsel zwischen den verschiedenen Standorten der Universität. Eine Prüfung der Raumnutzung im Hinblick darauf, die Ortswechsel für die Studierenden möglichst gering zu halten, könnte hier Abhilfe schaffen.

In den Gesprächen ergab sich, dass einige Studierende u.a. aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten in Berlin Schwierigkeiten haben, ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren, da die Arbeitsbelastung durch das Studium nur bedingt Zeit zum Geld verdienen lässt. In den verschiedenen Profilen gibt es allerdings viele Studierende, die bereits berufstätig bzw. familiär stark eingebunden sind. Die Möglichkeit, an der UdK in Teilzeit zu studieren, nimmt daher einen zunehmend wichtigen Stellenwert ein und ist als sehr positiv zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

An das Berliner Hochschulgesetz angelehnt, besteht die Möglichkeit, sowohl das Bachelor- als auch das Masterstudium auf Antrag in Teilzeit zu absolvieren. Die Studiengangsverantwortlichen erstellen hierfür in Absprache mit den Studierenden nach Bedarf Sonderstudienpläne.

Durch die Möglichkeit des Studierens in Teilzeit wird auch die Flexibilität in der inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung des Studiums unterstützt. Da viele Studierende bereits im Bachelorstudium eine Unterrichtstätigkeit beginnen und sich neben dem Masterstudium allmählich beruflich konsolidieren, kommt dieser Möglichkeit (nach Angaben der Hochschule eine im Masterstudium immer wieder genutzte) hohe Bedeutung zu.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Berliner Hochschulgesetz sieht grundsätzlich die Möglichkeit des Teilzeitstudiums vor. Insofern setzt die UdK mit ihrem Angebot landesrechtliche Vorgaben angemessen um. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist diese Möglichkeit nachvollziehbar und grundsätzlich zu begrüßen. Sie bietet Studierenden, für die aus familiären oder beruflichen Gründen ein Vollzeitstudium zumindest teilweise eine Herausforderung darstellt, eine zusätzliche Flexibilität. Die Studierbarkeit ist gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen Anforderungen im Studiengang wird nach Auskunft der Hochschule im Fall der künstlerisch Lehrenden an der Fakultät Musik durch die prägende Teilnahme am internationalen Konzertleben sowie die Tätigkeit in Jurys namhafter internationaler Wettbewerbe und die Lehrtätigkeit auf internationalen Meisterkursen garantiert. Die wissenschaftlich und pädagogisch Lehrenden sind regelmäßig zu Gast auf einschlägigen Symposien und publizieren zu aktuellen Themen der Musikpädagogik (eine aktuelle Auswahl findet sich auf der Homepage des Instituts für Musikpädagogik sowie auf den Personenseiten der UdK-Homepage).

Darüber hinaus sind die Lehrenden in den zentralen Verbänden ihrer jeweiligen Fächer, teilweise in Führungspositionen, vertreten. Für die Vergleichbarkeit künstlerisch-pädagogischer Studiengänge an deutschen Hochschulen wird durch regelmäßigen Austausch und durch entsprechende Beschlüsse in der jährlich tagenden Arbeitsgemeinschaft der Leitenden musikpädagogischer Studiengänge in der Bundesrepublik Deutschland (ALMS) Sorge getragen. Darüber hinaus besteht die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Ausschuss für künstlerisch-pädagogische Ausbildung in der Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen (RKM).

Der Kontakt zum Berufsfeld Musikschule erfolgt nach den Angaben im Selbstbericht an zahlreichen Schnittstellen: Im Rahmen des jährlichen Orientierungspraktikums, im Rahmen des Unterrichtspraktikums, im politischen Kontext durch das Mitwirken im Musikschulbeirat des Berliner Senats, durch Gestaltung von Workshops an der Landesmusikakademie Berlin, durch Mitgliedschaft in Interessensvertretungen wie dem Bündnis zur Förderung der öffentlichen Berliner Musikschulen e.V. Mittel zur Durchführung von Forschungsvorhaben können in den zuständigen Gremien der UdK Berlin

oder über die Eigenmittel der Fakultät Musik beantragt werden. Aus Berufungsmitteln der hauptamtlichen Professur für Musikpädagogik besteht ein Budget zur Durchführung von Gastvorträgen und Gastworkshops.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Studiengängen KPA sind aus gutachterlicher Sicht in vollem Umfang gegeben. Dies wird gewährleistet durch die Teilnahme an nationalen und internationalen Tagungen, Wettbewerben, Symposien, Arbeitstreffen und durch die eigene Forschungs- und Publikationstätigkeit von Lehrenden. Die künstlerisch-pädagogischen Studiengänge bzw. die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind so verbunden mit dem musikpädagogischen Diskurs; aktuelle Fragestellungen und relevante Themen sowie neuere Forschungsergebnisse fließen in die inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und die didaktische Ausgestaltung der Lehre ein.

Als besonders positiv wird bewertet, dass die Kontakte mit dem Berufsfeld eng sind (Mitwirken im Musikschulbeirat, Workshops an der Landesmusikakademie Berlin, Mitgliedschaft in Interessensvertretungen) und dass es innerhalb der KPA möglich ist, nicht nur Gastvorträge und -Workshops zu organisieren und zu finanzieren, sondern vielmehr auch Mittel zur Durchführung von eigenen Forschungsvorhaben zu beantragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Qualitätsentwicklung

Ziel der Qualitätsentwicklung an der Universität der Künste Berlin ist nach den Abgaben im Selbstbericht eine kontinuierliche Sicherung und stetige Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre. Um dies zu erreichen, wurden Instrumente zur Qualitätssicherung aufgebaut und implementiert. Als Institution vereint die UdK Berlin eine Vielzahl – zum Teil einzigartiger – künstlerischer Studiengänge unter ihrem Dach. Um dieser Vielfalt und den Besonderheiten in Studium und Lehre

gerecht zu werden, bedarf es einer entsprechenden Pluralität der Methoden auch in der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Zusätzlich zu den gängigen Instrumenten der Akkreditierung, Absolvent*innenbefragung, Studiengangs- und Lehrevaluation können Studiengänge daher weitere Instrumente und Methoden ihren Fächern gemäß entwickeln und anpassen. Unterstützt und beraten werden die Studiengänge von dem in der Zentralen Universitätsverwaltung angesiedelten Referat für Studienangelegenheiten und der dazugehörigen Servicestelle für Qualitätssicherung.

Absolvent*innenbefragungen werden nach Angaben der Hochschule seit 2008 kontinuierlich durchgeführt. Zunächst in Zusammenarbeit des Referats für Studienangelegenheiten mit dem INCHER-Kassel erhoben, entwickelte die UdK Berlin 2014 hochschuleigene Befragungsdesigns, um den Bedürfnissen künstlerischer Studiengänge angemessener gerecht werden zu können. Zusätzlich nutzen die Studiengänge eigene Alumni-Netzwerke für einen gezielten Austausch und Rückmeldungen.

Gemäß der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Universität der Künste Berlin verantwortet die Kommission für Evaluation sowohl Einführung als auch Verbesserung des Qualitätssicherungs- bzw. Qualitätsentwicklungs-Instrumentariums. Sie setzt sich aus der*dem zuständigen Vizepräsident*in, je Fakultät einem Mitglied der Fakultätsleitung und einer*einem hauptamtlich Lehrenden sowie einer*einem Vertreter*in aus der Studierendenschaft der UdK Berlin zusammen und wird durch das Referat für Studienangelegenheiten beraten. Gemeinsam mit den Fakultäten und Fachschaften stellt die Kommission sicher, dass Stärken und Schwächen der Studiengänge ermittelt, Prüfungs- und Studienabläufe optimiert und Transparenz im Studien- und Lehrbetrieb gewährleistet werden. Vorliegende Ergebnisse werden fakultätsintern im Rahmen von Round-Table-Gesprächen, Diskussionsveranstaltungen, und weiteren Formaten analysiert, so dass gegebenenfalls auf Studiengangs- bzw. Fakultätsebene Schritte zur Verbesserung eingeleitet werden können. Zudem wird die Hochschulleitung über die geplanten Maßnahmen informiert.

Seit 2018 veranstaltet die UdK Berlin jährlich den „Zukunftstag UdK 2030“. Dieser Hochschultag, der von UdK-Angehörigen aller Disziplinen und Statusgruppen organisiert und gestaltet wird, richtet sich an alle Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden. In Info-Sessions, Workshops, Gesprächen und Aktionen werden Perspektiven, Potenziale und Bedürfnisse für die zukünftige Entwicklung der UdK Berlin diskutiert und ausgelotet.

Im November 2021 fand der vierte Zukunftstag statt und drei thematische Schwerpunkte standen im Fokus: Klima, Digitalisierung und Diversität. Das Programm wurde diesmal von Studierenden unterschiedlicher Studiengänge gestaltet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Qualitätsmanagementsystem der UdK Berlin ist nachvollziehbar beschrieben und insgesamt geeignet, die Studiengänge „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A./M.A.) in ihrer Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln. Die im Selbstbericht beschriebenen Prozesse sind aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen und zielführend. Sichtbar wird die kontinuierliche Verbesserung auf Studiengangebene insbesondere durch die seit der vorangegangenen Akkreditierung vorgenommenen Optimierungen im Curriculum des Bachelorstudiengangs, wie sie im Gespräch mit dem Gutachtergremium dargelegt und im Nachgang der Online-Begehung detailliert dargestellt wurden. Insgesamt betrachtet basiert die Qualitätssicherung und -entwicklung beider Studiengänge auf einem systematischen und nachvollziehbaren Verfahren. Besonders hervorzuheben ist zudem der intensive Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden.

Die Verantwortlichkeiten sind klar geregelt. Im Rahmen der Begehung wurde von Seiten der Studierenden jedoch der Wunsch nach einer klareren Information über die Zuständigkeiten bei administrativen Vorgängen laut (siehe Ziff. 2.2.6). Sie berichteten ansonsten über die gute Erreichbarkeit ihrer Lehrenden und weiteren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner an der Hochschule und betonten, trotz deutlicher Stimme in einigen Punkten, ihre Freude am KPA-Studium der UdK Berlin.

Um den Informationsfluss zu verbessern sowie administrative Vorgänge für Studierende und Lehrende zu vereinfachen, empfiehlt das Gutachtergremium zunächst einmal die Bedarfe zu erheben, um ggf. Optimierungen gezielt vornehmen zu können. Es bleibt zu hoffen, dass Transparenz und Studierbarkeit verbessert werden, wenn die Digitalisierung von Prozessen an der UdK Berlin weiter vorangeschritten ist und sich Optimierungen im Studienalltag bei den Studierenden bemerkbar machen (etwa beim Einsammeln von Unterschriften für Testate, der Bekanntgabe studiengangrelevanter Informationen oder der Einführung einheitlicher Anmeldesysteme)

Die UdK Berlin erhebt für alle ihre Studiengänge statistische Daten, anhand derer u.a. Untersuchungen zum Studienerfolg stattfinden können. Aus den dem vorliegenden Bericht beigefügten Zahlen geht hervor, dass die Studierenden des Bachelor- und des Masterstudiengangs mit gutem bis sehr gutem Ergebnis ihr Studium abschließen, nicht selten aber die Regelstudienzeit überschreiten. An diesem Umstand arbeitet die Studiengangleitung, nicht zuletzt durch die eingeleitete Reform beider Studiengänge. Bezogen auf die o.g. Interpretation der von der UdK für den vorliegenden Akkreditierungsbericht vorgelegten statistischen Daten ergänzt die Hochschule, dass auf Aufgrund der Beeinträchtigungen durch die Coronapandemie das Landesrecht in Berlin Studierenden ermöglicht, ihre individuelle Regelstudienzeit um bis zu vier Semester zu erhöhen, damit pandemiebedingte Nachteile für Studierende vermieden werden können. Eine Tabelle, die dem Gutachtergremium vorliegt, dokumentiert die individuelle Regelstudienzeit (IRSZ). Aus dieser Auswertung (Stand 14.09.2022) geht hervor, dass im Sommersemester 2022 nur drei Studierende im Bachelorstudiengang und nur

eine Studierende bzw. ein Studierender im Masterstudiengang tatsächlich ihre individuelle Regelstudienzeit überschritten haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Durch Erhebung von Bedarfen, Digitalisierung von Prozessen (Vereinfachung des Einsammelns von Unterschriften für Testate, Bekanntgabe von studiengangsrelevanten Informationen) und Einführung einheitlicher Anmeldesysteme sollten Transparenz und Studierbarkeit verbessert werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die UdK Berlin bekennt sich nach eigenen Angaben zur Gleichstellung der Geschlechter in Studium, Lehre, Weiterqualifizierung, Forschung, Kunst und Verwaltung. Das Ziel ist es, unter Berücksichtigung eines intersektionalen Ansatzes, bestehende Benachteiligungen und Diskriminierungen zu identifizieren, zu unterbinden und gleiche Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten für alle Hochschulmitglieder unabhängig vom Geschlecht zu schaffen. Zu den Maßnahmen für die Umsetzung der Gleichstellung zwischen den Geschlechtern an der UdK Berlin gehören das Gleichstellungskonzept und die Frauenförderrichtlinien der UdK Berlin, die Richtlinie gegen sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt und die Satzung zur Verwirklichung der Chancengleichheit.

Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist gemeinsam mit zwei Mitarbeiterinnen an zentraler Stelle und acht nebenberuflichen Frauenbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen in den Fakultäten, dem Zentralinstitut für Weiterbildung, dem Jazz-Institut Berlin, in der Hochschulbibliothek und in der Zentralen Hochschulverwaltung tätig. Gemeinsam bilden sie den Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Mit sämtlichen Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit befasst sich zudem die fakultätsübergreifende Ständige Kommission für Chancengleichheit, in der alle Statusgruppen sowie die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte vertreten sind.

An das Berliner Hochschulgesetz angelehnt, besteht die Möglichkeit, das Studium in Teilzeit zu absolvieren. Die Studiengangsverantwortlichen erstellen hierfür in Absprache mit den Studierenden nach Bedarf Sonderstudienpläne oder gewähren Urlaubssemester für schwangere Studentinnen oder für Studierende in besonderen familiären Situationen. Bei allen Fragen rund um das Thema Studieren mit Kind oder Mutterschutz ist die erste Anlaufstelle die Allgemeine Studienberatung.

Darüber hinaus berät das Studierendenwerk Berlin zu Studienfinanzierung, sozialrechtlichen Ansprüchen, Schwangerschaft, Kind und Studium und bietet eine psychologisch-psychotherapeutische Beratung an. Eine qualifizierte Ganztagsbetreuung für Kinder von Studierenden und Lehrenden der UdK Berlin und TU Berlin bietet die Kita Siegmunds Hof mit 60 Plätzen.

Unterstützung erhalten Studierende, die es betrifft, durch die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an der UdK Berlin. Als persönliche Ansprechpartnerin berät sie bei auftretenden Fragen bezüglich der Durchführung des Studiums sowie anstehender Prüfungen und informiert über passende Veranstaltungs- und Seminartermine zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Grundlegende Informationen bieten die Internetseiten der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung oder Beratung Barrierefrei Studieren. Sollten spezifische Hilfen oder Gerätschaften erforderlich sein, werden diese über das Studierendenwerk Berlin beschafft. Hierfür besteht eine Kooperation mit allen Berliner Hochschulen.

Die UdK Berlin hat in ihren Prüfungsordnungen Regelungen zum Nachteilsausgleich implementiert. Diese besagen, dass die zuständigen Prüfungsausschüsse für Studierende, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. erheblicher psychischer Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage sind, Prüfungs- und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, Maßnahmen anbieten, wie gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Außerdem steht die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen als Ansprechpartnerin für Studieninteressierte und Studierende zur Verfügung. Dies schließt die Beratung der Fakultäten bei Fragen der Planung und Organisation von Lehr- und Studienbedingungen ein. Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Referat für Gebäudemanagement und Arbeitssicherheit, wenn es um die Planung notwendiger, behindertengerechter, technischer und baulicher Maßnahmen geht.

Im Rahmen des „Interkulturellen Mentorings“ (Bestandteil des Studium Generale) werden UdK-Studierende aus dem Ausland durch qualifizierte studentische Mentorinnen und Mentoren begleitet, um ihnen den Studienstart zu erleichtern und sie bei ihrer sozialen Vernetzung und sprachlichen Integration zu unterstützen. Darüber hinaus finden regelmäßig Angebote zur Studienvorbereitung für Geflüchtete statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit werden vom Gutachtergremium als adäquat und insgesamt positiv bewertet. Den Belangen der Gleichstellung wird ebenso Rechnung getragen.

Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind angemessen in den Prüfungsordnungen definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der besonderen Umstände (COVID-19 Pandemie) wurde die Begehung online durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Andrea Welte, Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, Institut für musik-pädagogische Forschung, Professorin für Musikpädagogik, Sprecherin der Fachgruppe Musikdidaktik, Sprecherin der Studiengänge Künstlerisch-pädagogische Ausbildung
- Prof. Dr. Dierk Zaiser, Staatliche Hochschule für Musik Trossingen, Leiter des Instituts für Musik und Bewegung / Rhythmik

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Michaela Zeitz, DML, Sängerin, Lehrbeauftragte für Gesang an der Universität Bamberg, Lehrkraft für besondere Aufgaben (LfbA) an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth, Verantwortlich für Spatzen-/Kinderchor/Rhythmik

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Isa Kleinhempel, Studentin an der Hochschule für Künste Bremen, „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ mit dem Fach Gitarre

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

Ergänzende Anmerkung der UdK Berlin aus dem Selbstbericht:

Die statistischen Daten liegen in der vom Akkreditierungsrat gewünschten Form vor, aber es gibt grundsätzlich ein Problem mit der Art der Darstellung in den Tabellen, bei denen der Kontext fehlt. Aus den reinen Zahlen geht zum Beispiel nicht hervor, wie viele Studierende keinen Abschluss anstreben oder Studierende einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Gastaufenthalts sind, wie viele Studierende das Studium unterbrechen oder das Studienfach oder den Studienort wechseln und auch nicht, ob sie Noch-Studierende sind und später abschließen. Auch können nicht wie gewünscht die Studienverläufe bezogen auf einzelne Studierende abgebildet werden, sondern lediglich die Studienanfänger- und Absolvent*innenzahl (unabhängig vom Beginn ihres Studiums) in einem Semester oder Jahr.

1.1 Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2020/2021	17	13	0	0		0	0		0	0	
SS 2020	0	0	1	1		3	3		4	4	
WS 2019/2020	17	11	2	2	12%	3	3	18%	4	4	24%
SS 2019	0	0	4	4		6	6		8	6	
WS 2018/2019	19	14	3	3	16%	5	5	26%	6	6	32%
SS 2018	1	1	3	2	300%	3	2	300%	4	3	400%
WS 2017/2018	14	10	1	0	7%	1	0	7%	1	0	7%
SS 2017	1	1	1	0	100%	2	1	200%	4	3	400%
WS 2016/2017	13	11	0	0		0	0		0	0	
SS 2016	0	0	2	2		2	2		2	2	
Insgesamt	82	61	17	14	21%	25	22	31%	33	28	40%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	1	1			
SS 2020	2	3			
WS 2019/2020	4	1			
SS 2019	9	5			
WS 2018/2019	4	2			
SS 2018	3	1			
WS 2017/2018	1	0			
SS 2017	2	2			
WS 2016/2017	0	0			
SS 2016	2	0			
Insgesamt	28	15			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	0	0	0	2	2
SS 2020	1	2	1	1	5
WS 2019/2020	2	1	1	1	5
SS 2019	4	2	2	6	14
WS 2018/2019	3	2	1	0	6
SS 2018	3	0	1	0	4
WS 2017/2018	1	0	0	0	1
SS 2017	1	1	2	0	4
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	2	0	0	0	2
Insgesamt	17	8	8	10	43

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2020/2021	3	3	1	1	34%	1	1	34%	1	1	34%
SS 2020	1	1									
WS 2019/2020	6	3				1	1	17%	1	1	17%
SS 2019	2	1									
WS 2018/2019	0	0									
SS 2018	1	1							1	0	100%
WS 2017/2018	6	5									
SS 2017	0	0				1	1		1	1	
WS 2016/2017	4	3									
SS 2016	2	1	1	1		1	1	50%	1	1	50%
Insgesamt	25	18	2	2	8%	4	4	16%	5	4	20%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	1	0			
SS 2020	2	0			
WS 2019/2020	0	2			
SS 2019	0	1			
WS 2018/2019	1	1			
SS 2018	2	0			
WS 2017/2018	0	0			
SS 2017	1	0			
WS 2016/2017	0	0			
SS 2016	0	0			
Insgesamt	7	4			

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	1	0	0	1	2
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	1	0	1	2
SS 2019	0	0	0	1	1
WS 2018/2019	0	0	0	2	2
SS 2018	0	0	1	1	2
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	1	0	0	1
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
Insgesamt	1	2	1	6	10

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	05.11.2021
Zeitpunkt der Begehung:	19./20.01.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche und Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Im Rahmen der Begehung fand auf der Grundlage eingereicherter Bilder ein Austausch über die Ausstattung insbesondere der für die KPA-Studiengänge relevanten Räume.

2.1 Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (B.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 27.06.2016 bis 30.09.2021 ACQUIN
Außerordentliche Fristverlängerung (AR 26.05.2020)	Von 10.01.2022 bis 30.09.2022

2.2 Studiengang „Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung“ (M.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 27.06.2016 bis 30.09.2021 ACQUIN
Außerordentliche Fristverlängerung (AR 26.05.2020)	Von 10.01.2022 bis 30.09.2022

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)